

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Tschechien

(Mahulena Hofmann)

Inhalt

INHALT	2
EINFÜHRUNG	4
A. DER MINDERHEITENSCHUTZ IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT	6
B. DER MINDERHEITENSCHUTZ ZWISCHEN 1948 UND 1992	9
C. DERZEITIGE DEMOGRAPHISCHE LAGE UND DAS STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT	10
D. MINDERHEITENBEGRIFF	12
E. GEWÄHRLEISTUNGEN IN DER VERFASSUNG	14
F. EINFACHGESETZLICHE REGELUNGEN	16
1. Schulwesen	18
2. Sprache	20
a) Sprache im Privatleben	20
b) Amtssprache	21
c) Topographische Bezeichnungen	22
3. Kulturwahrung, politische Mitwirkung und staatliche Förderung	23
a) Kulturwahrung	23
b) Politische Mitwirkung.....	25
c) Staatliche Förderung	28
G. BILATERALE REGELUNGEN	28
H. SCHLUSSBEMERKUNG	30
I. DOKUMENTATION	32
1. Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992	32
2. Verfassungsgesetz zur Einführung der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9. Januar	

1991 als ein Verfassungsgesetz der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	34
3. Gesetz vom 10. Juli 2001 Über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze.....	35
4. Das Gesetz Über die vorschulische, Grund-, mittlere, höhere fachliche und sonstige Bildung (Schulgesetz) (Auszug).....	44
5. Das Änderungsgesetzes zum Gesetz Über das Personenstandsregister	46
6. Zivilprozessordnung, Gesetz vom 24. September 19933 (Auszug)	48
7. Strafprozessordnung, Gesetz vom 29. November 1961 (Auszug)	48
8. Verwaltungsprozessordnung, Gesetz Nr. 500 vom 24. Juni 2004 (Auszug).....	48
9. Das Gesetz über die Vereinigungen der Staatsbürger vom 27. März 1990	48
10. Das Gesetz über die Vereinigung in politischen Parteien und politischen Bewegungen vom 2. Oktober 1991	49
11. Der Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Polen über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6. Oktober 1991	49
12. Der Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen vom 27. Februar 19929	51
13. Der Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23. November 199210.....	52

Einführung

Nach der grundlegenden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Wende im November 1989 bemühte sich die neue politische Führung im Rahmen ihres Strebens zur Schaffung eines demokratischen Rechtsstaates, auch den Schutz der nationalen und ethnischen Minderheiten in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf den in vielen westeuropäischen Staaten erreichten Stand zu bringen. Alle in diesem Zusammenhang unternommenen Schritte, wie insbesondere die Verabschiedung der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten*¹, die Einsetzung eines für die Belange der verschiedenen Minderheiten-Nationalitäten zuständigen Organs bei der föderalen Regierung oder die Ausarbeitung von Papieren über die Prinzipien der koordinierten Nationalitätenpolitik², schienen damals für immer getan zu sein.

Dies war bekanntlich nicht der Fall. Eine der Konsequenzen der Selbstauflösung der Tschechoslowakei³ war auch die grundlegende Änderung der Zusammensetzung der Bevölkerung in ihren beiden Nachfolgestaaten. In rein tatsächlicher Hinsicht hatte diese Entwicklung sicherlich auch ihre Vorteile: Der tschechische Staat konnte die Problematik der zahlenmäßig starken ungarischen Minderheit ganz weitgehend der gleichfalls neu entstandenen Slowakischen Republik überlassen. Auf der anderen Seite entstand infolge des Zerfalls des gemeinsamen Staates in der Tschechischen Republik eine neue bedeutsame Minderheit, nämlich die slowakische. Als gravierender erwies sich hingegen die Problematik der – vor allem wirtschaftlich begründeten – Zuwanderung von Roma in die tschechischen Länder, die von einigen Seiten als bedrohlich empfunden wurde. Reaktion auf diese Zuwanderung war eine steigende Feindlichkeit gegen diese Bevölkerungsgruppe, die zahlreiche Anträge von Roma - Familien auf Asyl in Kanada, den USA und einigen Staaten Westeuropas zur Folge hatte.

In außenpolitischer Hinsicht wurde die Neuartigkeit der Situation deutlich an der Haltung des Europarates, der, obwohl die Tschechische und Slowakische Föderative Republik seit dem 21.

¹ Verfassungsgesetz Nr. 23/1991 Sbíрка zákonů ČSFR (weiter nur Slg.; diese Abkürzung gilt für die Gesetzessammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderation sowie der Tschechischen Republik); vgl. hierzu nur *M. Hošková*, Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR, EuGRZ 18 (1991), 369 ff. (mit deutscher Übersetzung der Charta, *ibid.*, 397 ff.); für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

² Zum Minderheitenrecht in der ehemaligen Tschechoslowakei vgl. nur *M. Hošková*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Tschechoslowakei, in: J.A. Frowein/ R. Hofmann/ S. Oeter (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil I (1993), 407 ff.

³ Vgl. hierzu *M. Hošková*, Die Selbstauflösung der ČSFR. Ausgewählte rechtliche Aspekte, ZaöRV 53(1993), 689 ff.

Februar 1991 sein Mitglied war, nach ihrer Auflösung im Einklang mit seiner zwischenzeitlich festgelegten Praxis, vor dem Beitritt eines Staates die Erarbeitung eines Berichts über die einschlägige menschen- und auch minderheitenrechtliche Situation zu verlangen, dies auch von ihren Nachfolgestaaten forderte. Der Bericht über die Tschechische Republik bestätigte – weitverbreiteten Erwartungen entsprechend – die Kompatibilität jedenfalls der tschechischen Rechtsordnung mit den Anforderungen aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen⁴; die formelle Aufnahme beider Nachfolgestaaten der Föderation in den Europarat erfolgte dann – hinsichtlich der Tschechischen Republik relativ problemlos – am 30. Juni 1993. Zwei Jahre später, am 28. April 1995, unterzeichnete die Tschechische Republik die im Rahmen des Europarats erarbeitete *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten*, die für sie am 1. April 1998 in Kraft trat. Es war zweifellos der internationale Kontrollmechanismus, der aufgrund der Rahmenkonvention errichtet wurde, der eine ganz zentrale Rolle bei der weiteren Entwicklung des Minderheitenschutzes in der Tschechischen Republik spielte⁵.

Eine neue Dimension gewann die Respektierung der Grundrechte mit einem Akzent auf der Sicherung der Minderheitenrechte auch während der Intensivierung der Beitrittsverhandlungen der Tschechischen Republik mit der Europäischen Union. Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft, die die Tschechische Republik am 17. Januar 1996 offiziell beantragt hatte und die durch das Inkrafttreten des *EU-Beitrittsvertrags*⁶ am 1. Mai 2004 Wirklichkeit geworden ist, legte der Europäische Rat von Kopenhagen fest, dass jeder Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben müsse. Den Grund für die besondere Betonung der Minderheitenrechte sah der Rat in der Tatsache, dass „...wenn die Minderheitenprobleme nicht gelöst werden, können sie die demokratische Stabilität beeinträchtigen oder zu Streitigkeiten mit den Nachbarländern führen. Daher liegt es im Interesse der Europäischen

⁴ Vgl. F. Matscher/ J. Liddy, Report on the Legislation of the Czech Republic, HRLJ 14(1993), 442 ff.

⁵ Vgl. den ersten Staatenbericht der Tschechischen Republik vom 01.04.1999, Report submitted by the Czech Republic pursuant to Article 25, paragraph 1, of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, ACFC/SR(1999)006; die entsprechende Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde am 06.04.2001 angenommen, Opinion on the Czech Republic adopted on 6 April 2001, ACFC/INF/OP/I(2002)002, und die dazugehörige Resolution des Ministerkomitees am 06.02.2002 beschlossen; der zweite Staatenbericht der Tschechischen Republik ging am 02.07.2004 ein, ACFC/SR/II(2004)007 (die tschechische Version „Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy“), die dazugehörige Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde am 24.02.2005 angenommen; alle diese Dokumente sind zugänglich unter http://www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities/2._FRAMEWORK_CONVENTION_%28MONITORING%29/2._Monitoring_mechanism/.

⁶ BGBl. 2003 II 1410; ABl. EU 2003 L 236 und C 227 E.

Union wie auch der Beitrittsländer selbst, dass vor Vollendung des Beitrittsprozesses zufrieden stellende Fortschritte bei der Eingliederung von Minderheiten erzielt werden, wobei alle Möglichkeiten zu nutzen sind, die sie in diesem Zusammenhang bieten“⁷. Aufgrund einer Analyse im Rahmen der „Agenda 2000“ kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass die Tschechische Republik grundsätzlich den Forderungen des internationalen Minderheitenstandards entspreche⁸; das Gesamtbild der Struktur und des Funktionierens der demokratischen Institutionen wurde positiv bewertet. Gewisse Defizite, deren Ursprung zum großen Teil in der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts nach der Trennung der ČSFR in 1993 läge, fand die Kommission bezüglich der Stellung der Angehörigen der tschechischen Roma- Gemeinschaft.

Am 10. Juli 2001 machte die Tschechische Republik einen weiteren wichtigen Schritt zur Erfüllung der Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Union, die vom Europäischen Rat im Juni 1993 in Kopenhagen entwickelt wurden und zu denen ein effektiver Schutz der Minderheitenrechte gehörte: An diesem Tag verabschiedete die Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments den Regierungsentwurf⁹ des neuen Gesetzes *Über die Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten* (Minderheitengesetz)¹⁰, das den in Europa üblichen Anforderungen des Minderheitenschutzes entspricht und sie in einigen Punkten sogar übertrifft.

A. Der Minderheitenschutz in der Zwischenkriegszeit

Am 28. Oktober 1918 entstand die Tschechoslowakische Republik als ein multinationaler Staat mit bekanntlich starken deutschen, jüdischen, polnischen, ungarischen und ukrainischen Minderheiten. Ihre rechtliche Stellung wurde durch die *Verfassungsurkunde* von 20. Februar 1920¹¹ gesichert, die – laut ihrer Präambel – von dem „...Čechoslovakischen Volk...“, das nach „...der vollkommenen Einheit des Volkes“ strebte, durch die Verabschiedung im *Národní shromáždění* (dem Parlament) angenommen wurde. Die Regeln der Verfassungsurkunde von 1920 beruhten überwiegend auf den Bestimmungen des Vertrags zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptsiegermächten und der Čechoslovakie, des so

⁷ Agenda 2000; Eine starke und erweiterte Union. Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/97, S. 43.

⁸ Commission opinion on the Czech Republic's application for membership of the European Union; Bulletin of the European Union. Supplement 14/97, S.20.

⁹ Parlamentsdruck Nr. 778.

¹⁰ Beschluss der Abgeordnetenkammer Nr. 1676, 37. Sitzung, 10.7.2001; Nr. 273/2001 Slg.

¹¹ Sběrka zákonů a nařízení státu československého Nr. XXVI., 121/1920.

genannten kleinen Vertrags von *Saint-Germain-en-Laye*, der am 10. September 1919 unterzeichnet worden war¹².

In Art. 7 dieses Vertrages verpflichtete sich die Tschechoslowakei, die Rechte ihrer Staatsbürger unabhängig von ihrer Rasse, Sprache oder Religion zu garantieren, und in Art. 8 zur Gleichbehandlung der Angehörigen der ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in Bezug auf die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger, wobei das Recht, humanitäre, religiöse, soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, besonders betont wurde. Die Bestimmung von Art. 9 verankerte die Möglichkeit des Unterrichts in der Muttersprache in den Gebieten mit einem „beträchtlichen Bruchteil“ tschechoslowakischer Staatsbürger „anderer als böhmischer Zunge“ sowie die Möglichkeit der staatlichen materiellen Unterstützung der Minderheiten für erzieherische, religiöse oder humanitäre Zwecke.

Die die Minderheiten betreffenden Hauptprinzipien dieses Vertrages wurden danach durch die genannte Verfassungsurkunde in das nationale Recht übernommen. Ihr Kapitel Sechs unter dem Titel „Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“ enthielt einen für die damalige Zeit recht umfangreichen Katalog an Rechten¹³. Nach seinem Art. 128 wurden alle Staatsbürger der Tschechoslovakischen Republik für vollkommen gleich vor dem Gesetz erklärt. Ausdrücklich wurde betont, dass die Zugehörigkeit zu einer Minderheit kein Hindernis für den Zugang zu den öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder für die Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes bilden dürfe. Die Staatsbürger konnten weiter „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze“ im Privat- oder Handelsverkehr, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen Publikationen oder in öffentlichen Volksversammlungen jede Sprache frei gebrauchen. Laut Art. 131 wurde in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil von „...čechoslovakischen Staatsbürgern anderer als der čechoslovakischen [sic!] Sprache...“ ansässig war, den Kindern dieser Bürger im öffentlichen Unterricht innerhalb der Grenzen der allgemeinen Regelung des Unterrichts angemessene Gelegenheit gewährleistet, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten, mit dem Vorbehalt, dass der Unterricht der „čechoslovakischen Sprache“ als Pflichtgegenstand festgesetzt werden konnte; Art. 132 verankerte dann den Rahmen der Finanzierung der Minderheiten-Anstalten aus öffentlichen Fonds. Als Grundregel galt weiter, dass jede Art gewaltsamer "Entnationalisierung" verboten war; ihre Nichtbeachtung konnte gemäß Art. 134

¹² Für einen deutschen Text des Vertrages s. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates, Nr. 134, 508/1921.

¹³ Allgemein zur Rechtslage der nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei zwischen 1919 und 1939 vgl. etwa *G. Erler*, Das Recht der nationalen Minderheiten (1931), 217 ff. und *E. Sobota*, Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht (*Československé národnostní právo*) (1931).

durch Gesetz unter Strafe gestellt werden.

Wesentlich weniger minderheitenfreundlich – wenn auch wohl dem damaligen "europäischen Zeitgeist" entsprechend – war der Text und die Anwendung des Gesetzes Nr. 117 vom 14. Juli 1927 *Über die umherziehenden Zigeuner*¹⁴; dieses Gesetz bezog sich auf „von Ort zu Ort umherziehende Zigeuner und andere arbeitsscheue Landstreicher, die nach Zigeunerart leben, und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn sie einen Teil des Jahres hindurch – hauptsächlich im Winter – einen ständigen Wohnsitz haben“. Die starken Diskriminierungsmaßnahmen aufgrund dieses – schon seit langem außer Kraft getretenen – Gesetzes waren noch im Jahre 1990 Gegenstand von Kritik, und zwar im Zusammenhang mit der Überlegung, ein spezielles Gesetz auszuarbeiten, das die Stellung der Roma-Bevölkerung verankern und ihre Lage verbessern sollte; diese Idee eines speziellen Gesetzes wurde dann aber gerade wegen der auf diesen historischen Erfahrungen beruhenden Vorbehalte aufgegeben. Aus demselben Grund ist 1998 auch das aus dem Jahre 1958 stammende Gesetz *Über die dauerhafte Ansiedlung von umherziehenden Personen* aufgehoben¹⁵.

Eine Analyse der tatsächlichen Umsetzung der Minderheitenpolitik in der ersten Tschechoslowakischen Republik und ihrer Auswirkungen auf die geschichtlichen Ereignisse des Jahres 1938 und der nachfolgenden Zeit sprengte den Rahmen dieser Studie; jedenfalls stand der tschechoslowakische Staat nach dem Zweiten Weltkrieg der Tatsache einer drastisch verkleinerten, fast ausgerotteten jüdischen Minderheit gegenüber sowie vor der Aufgabe, das in den vorangegangenen Jahren schweren Spannungen ausgesetzte Verhältnis zur deutschen und ungarischen Bevölkerung zu klären. Bekanntlich mussten dann in der Folge der von Präsident *Edvard Beneš* im Jahre 1945 verordneten Dekrete¹⁶ sowie aufgrund des Abkommens mit Ungarn vom 27. Februar 1946¹⁷ fast die gesamte deutsche Bevölkerung und ein sehr beträchtlicher Teil der ungarischen Bewohner das Land verlassen, was zu einer grundlegenden Änderung des demographischen Bildes der Republik führte.

Einen wichtigen Schritt zur Überwindung der Wunden, zu denen es zwischen dem tschechischen und dem deutschen Volk infolge des Zweiten Weltkrieges und seiner Konsequenzen kam, machten die Parlamente beider Staaten durch die Verabschiedung der *„Deutsch - Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige*

¹⁴ Für einen deutschen Text des Gesetzes s. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates, Nr. 52, 117/1927.

¹⁵ Nr. 57/1998 Slg.

¹⁶ Ústavní dekret presidenta republiky ze dne 2. srpna 1945 č. 33, Nr. 33/1945 Slg. (Staatsangehörigkeit).

¹⁷ Sbírka zákonů a nařízení Nr. 145/1946 Slg.

Entwicklung“ von 21. Januar 1997. Aufgrund dieser Erklärung entstand ein Deutsch - Tschechischer Zukunftsfonds, dessen Zweck in erster Linie die Bereitstellung von Mitteln ist, die der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses beider Staaten dienen, wie z.B. im Bereich der Altenfürsorge, der Minderheitenförderung, der Partnerschaftsprojekte, des deutsch - tschechisches Gesprächsforums sowie gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte. Im Vordergrund seiner Tätigkeit standen für längere Zeit Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt.

B. Der Minderheitenschutz zwischen 1948 und 1992

Nach der alleinigen Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Kommunistische Partei im Februar 1948 wurde im tschechischen Landesteil, wie auch in der Slowakei, die Nationalitätenpolitik zunächst nach den sozialistischen Prinzipien betrieben¹⁸. Eine deutliche Abkehr brachte dann das am 27. Oktober 1968 von der Föderalen Versammlung verabschiedete Verfassungsgesetz Nr. 144 *Über die Stellung der Nationalitäten in der ČSSR*¹⁹, das sich ausdrücklich nur auf die dort namentlich aufgezählten Nationalitäten, nämlich die ungarische, deutsche, polnische, ukrainische und ruthenische Minderheit bezog. Zu seinen Widersprüchen gehörte, dass die Gesetzgebung auf diesem Gebiet überwiegend durch die Organe der Föderation gesichert werden sollte, wobei ihre Umsetzung auf der anderen Seite in die Zuständigkeit der Teilrepubliken fiel; dieser Widerspruch hat sich erst mit dem Zerfall der Föderation aufgelöst, auch wenn dieses Verfassungsgesetz bereits durch die *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* vom 9. Januar 1991, dem Verfassungsgesetz Nr. 23/1991²⁰, aufgehoben worden war.

Diese enthält neben einem speziellen Diskriminierungsverbot (Art. 24) in ihrem Art. 25 eine Bestimmung, die zum einen Gruppenrechte (nämlich das Recht auf Entwicklung der eigenen Kultur, das Recht, in der Minderheitensprache Informationen zu empfangen und zu verbreiten, sowie das Recht, sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen) und zum anderen Individualrechte (nämlich das Recht auf Erziehung in der eigenen Sprache, das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im öffentlichen Verkehr und das Recht auf Mitwirkung an der Regelung von den die Minderheiten betreffenden Angelegenheiten) gewährte. Auf die nähere Ausgestaltung der Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in

¹⁸ Vgl. nur *J. Malenovský*, The status of national groups in the ČSFR, in: F. Ermacora/ H. Tretter/ A. Pelzl (Hrsg.), *Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa* (1993), 69 ff. (73 f.).

¹⁹ Nr. 144/1968 Slg.

²⁰ Verfassungsgesetz der ČSFR Nr. 23/1991 Slg.

der ČSFR in der Zeit vor der Auflösung dieses Staates zum 31. Dezember 1992 kann im Rahmen dieser Darstellung nicht genauer eingegangen werden²¹.

C. Derzeitige demographische Lage und das Staatsangehörigkeitsrecht

Zum Datum der letzten Volkszählung, dem 1. März 2001, hatte die Tschechische Republik 10.230.060 Einwohner. Von ihnen bekannten sich 9.249.777 (90,42%) Personen zur tschechischen, 380.474 (3,72%) zur mährischen, 10.878 (0,11%) zur schlesischen, 193.190 (1,89%) zur slowakischen, 51.968 (0,51%) zur polnischen, 39.106 (0,38%) zur deutschen, 11.746 (0,11%) zur Roma-, 14.672 (0,14%) zur ungarischen, 22.112 (0,22%) zur ukrainischen und 1.106 (0,01%) zur ruthenischen Nationalität²². Diese Daten beruhen auf den eigenen Angaben der Einwohner der Tschechischen Republik: Die Unterlagen zum entsprechenden Fragebogen stellten fest, dass für die Bestimmung der Nationalität weder die Muttersprache noch diejenige Sprache entscheidend sein solle, welche der Bürger überwiegend benutzt oder am besten beherrscht, sondern seine eigene Entscheidung. Weiter wurde erklärt, dass unter „Nationalität“ die Angehörigkeit der Person zu einer Nation, einer nationalen oder ethnischen Gruppe verstanden wird. Das Gesetz *Über die Volkszählung*²³ ermöglichte auch die Angabe von zwei oder auch gar keiner Nationalität (§ 6 Abs. 4); von diesen Alternativen machten aber nur 0,13% bzw. 1,69 % der Bevölkerung Gebrauch. Im Gegensatz zur Volkszählung im Jahre 1999 wurden in den Fragebögen die jüdische und die österreichische nicht mehr als eigenständige Nationalitäten aufgeführt. Grund dafür war die minimale Zahl der Personen, die sich zu ihnen in der letzten Volkszählung bekannt hatte (218 bzw. 413 Personen). Auch die Zahl der Menschen, die sich im Jahre 2001 zur mährischen bzw. schlesischen Nationalität bekannten, war im Vergleich zu 1991 stark gesunken; dieses Phänomen wird mit der damaligen und offenbar nur vorübergehenden, bisweilen sogar künstlich geweckten Atmosphäre in den mährischen Kreisen erklärt, die mit der dauerhaften Überzeugung der Bürger nicht übereinstimme.

Die Ergebnisse der Volkszählung von 2001 haben bestätigt, dass am kompaktesten die polnische Minderheit siedelt, die vor allem im Gebiet von *Těšín* an der Grenze zur Polen lebt. Auch bei der Roma-Bevölkerung ist eine gewisse Siedlungskonzentration festzustellen, und zwar in den größeren Industriestädten Nordböhmens, Mährens und in Prag. Grundsätzlich unterschiedlich ist insofern die Lage der Bevölkerung deutscher Nationalität: Während vor

²¹ Vgl. aber M. Hošková (Fn. 1), 407 ff.

²² Š. Morávková, Národnostní složení obyvatelstva, Český statistický úřad, Az. 1270/ 2003-3310, <http://www.czso.cz/csu/edicriplan.nsf/publ>.

²³ Gesetz Nr. 158/1999 Slg.

dem Zweiten Weltkrieg zur deutschen Minderheit bekanntlich fast 3,5 Millionen Personen gehörten, sank ihre Zahl aufgrund der Ereignisse nach 1945 zunächst auf rund 100.000 Menschen. Die Assimilierungspolitik des Regimes zwischen 1948-1989 führte dann zu einem weiteren zahlenmäßigen Rückgang dieser Bevölkerungsgruppe und zu ihrer Verteilung über das gesamte Staatsgebiet. Ähnliches gilt für die nach dem Zerfall der Tschechoslowakei plötzlich entstandene slowakische Minderheit, die auch nicht kompakt siedelt.

Einige Minderheitenrechte beziehen sich jedoch nicht auf alle Einwohner der Tschechischen Republik, obwohl diese die Kriterien der Angehörigen einer Minderheit erfüllen könnten, sondern beschränken sich auf ihre Staatsangehörigen. Auch in dieser Hinsicht bedeutete die Trennung der Tschechoslowakei eine Verkomplizierung der rechtlichen Lage, vor allem für einige Bürger aus der Slowakei, die erst im Jahre 1999 zufrieden stellend gelöst wurde:

Das tschechische Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 1992²⁴, das unmittelbar vor der formellen Teilung der Tschechischen und der Slowakischen Republik formuliert wurde, bestimmte zunächst, dass diejenigen natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1992 Staatsbürger der Tschechischen Republik und gleichzeitig Staatsbürger der ČSFR waren, ab dem 1. Januar 1993 Staatsbürger der Tschechischen Republik wurden (§ 1). Die Staatsbürger der Slowakischen Republik konnten nach § 18 dieses Gesetzes die tschechische Staatsangehörigkeit durch eine bis spätestens zum 31. Dezember 1993 zu erklärende Option erhalten, falls sie seit mindestens zwei Jahren ihren ununterbrochenen Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hatten, eine Urkunde über die Entlassung aus dem Staatsverband der Slowakischen Republik vorlegten und in den zurückliegenden fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen strafbaren Tat verurteilt worden waren. Vergleichbare Regelungen fanden sich für diejenigen Staatsbürger der Slowakischen Republik, die keinen ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen oder der Slowakischen Republik hatten.

Diese Regelung, die den Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit z.B. nicht für diejenigen Personen ermöglichte, die ihren ständigen Aufenthalt in der Slowakischen Republik hatten, wurde gemildert durch das *Änderungsgesetz* Nr. 272 vom 12. Oktober 1993²⁵ sowie durch die *Regierungsanordnung* Nr. 337 vom 15. Dezember 1993²⁶, welche die Fristen zum Antrag auf Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit und die Option bis zum 30.

²⁴ Gesetz Nr. 40/1992 Slg., in der Fassung des Gesetzes Nr. 272/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 140/1995 Slg. und des Gesetzes Nr. 139/1996 Slg.

²⁵ Gesetz Nr. 272/1993 Slg.

²⁶ Nr. 337/1993 Slg.

Juni 1994 verlängerten und auch sonstige Erleichterungen mit sich brachten. Unberücksichtigt blieben jedoch weiterhin alle diejenigen slowakischen Staatsangehörigen, die entweder die Bedingung der fünfjährigen Strafflosigkeit oder die entsprechende Zahl der Jahre des ständigen Aufenthalts auf dem Territorium der Tschechischen Republik nicht erfüllten. Die Voraussetzung der Strafflosigkeit während der letzten fünf Jahren, die im Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts Nr. 9/94²⁷ als verfassungsmäßig bestätigt wurde, war Gegenstand von Kritik seitens des Europarats²⁸. Dieser versuchte im Hinblick auf die negativen Folgen der Staatenlosigkeit für eine bedeutsame Zahl insbesondere von Roma, die Tschechische Republik dazu zu bewegen, neuerliche Fristen zur Ausübung einer Option für die tschechische Staatsangehörigkeit einzuräumen und die einschlägigen Voraussetzungen zu präzisieren. Eine der tschechischen Reaktionen auf dieses Bemühen war die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 139 vom 24. April 1996²⁹, welches das Staatsangehörigkeitsgesetz änderte, in dessen § 1 die Kompetenz des Ministeriums des Innern verankert wurde, von dieser Strafflosigkeitsbedingung absehen zu können. Der nächste Schritt in dieser Entwicklung war eine Erklärung des Ministeriums des Innern, dass - allgemein - von der Erfüllung der Bedingung der Strafflosigkeit ohne Untersuchung der Gewichtigkeit der Straftat abgesehen werde³⁰.

Zur grundsätzlichen Änderung kam es mit der Verabschiedung des weiteren Änderungsgesetzes zum *Staatsangehörigkeitsgesetz* vom 29. Juni 1999³¹, das für die Staatsangehörigen der Slowakischen Republik die Möglichkeit der doppelten - d.h. der slowakischen und der tschechischen - Staatsangehörigkeit eröffnete. Auf die Voraussetzung der Strafflosigkeit hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang verzichtet.

D. Minderheitenbegriff

Im Unterschied zur Aufzählung der „berechtigten“ nationalen Minderheiten im ursprünglichen Verfassungsgesetz Nr. 144/1968 Slg. *Über die Stellung der Nationalitäten*

²⁷ Ústavní soud České republiky, Sběrka nálezů a usnesení, Svazek 2, (1993, 1994 - II. díl), S.7ff.

²⁸ Vgl. Report of the Experts of the Council of Europe on the citizenship laws of the Czech Republic and Slovakia and their implementation and replies of the Governments of the Czech Republic and Slovakia, Strasbourg, 2 April 1996, DIR/JUR (96) 4.

²⁹ Gesetz Nr. 139/1996 Slg.

³⁰ Vgl. Předkládací zpráva ke Zprávě o situaci romské komunity v České republice a opatření vlády napomáhající její integraci

ve společnosti, <http://www.vlada.cz/rady/rnr/cinnost/romove/zprava/zprava.acs.htm>, S. 2.

³¹ Gesetz Nr. 194/1999 Slg.

wurde der Begriff „nationale Minderheit“ in der späteren innerstaatlichen Gesetzgebung zunächst nicht näher abgegrenzt. Allgemein wurde davon ausgegangen, dass es sich dabei um Staatsbürger der Tschechischen Republik handeln müsse, die auf ihrem Gebiet leben. Operiert wurde in diesem Zusammenhang mit dem bereits in der genannten *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* verwendeten Terminus „nationale und ethnische Minderheiten“, wobei jedoch die Novelle des Schulgesetzes, das Gesetz Nr. 171 vom 8. Mai 1990, noch die enumerative Aufzählung der Nationalitäten aus dem Verfassungsgesetz Nr. 144/1968 Slg. übernommen hatte.

Dies änderte sich mit der Verabschiedung des *Minderheitengesetzes* aus dem Jahre 2001³²: Sein § 1 Abs. 2 definiert eine nationale Minderheit als eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf ihrem jetzigen Gebiet leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, als nationale Minderheit angesehen zu werden. Analog wird als ein Angehöriger einer nationalen Minderheit derjenige Staatsangehörige der Tschechischen Republik betrachtet, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit angesehen zu werden.

Gleichzeitig werden im Gesetz von den „nationalen Minderheiten“ diejenigen nationalen Minderheiten unterschieden, die „traditionell und seit langem“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Ohne dass das Gesetz für diese Unterscheidung eine Erklärung bietet, verbindet es mit der Bezeichnung einer Minderheit im letzteren Sinne in konkreten Fällen „bessere“ Rechte - z.B. in den Bestimmungen über topographische Namen, über den Gebrauch der Minderheitensprache oder über das Recht auf Bildung in der Minderheitensprache. Nach den *Gesetzesmotiven*³³ zum Minderheitengesetz werden als „traditionell und seit langem“ in Tschechien lebende Minderheiten bezeichnet: die bulgarische, kroatische, ungarische, deutsche, polnische, österreichische, Roma-, ruthenische, russische, griechische, slowakische und ukrainische nationale Minderheiten. Als quantitatives Kriterium gilt in diesem Zusammenhang die Zahl von mindestens drei Generationen des Lebens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, was im europäischen Vergleich eher als niedrig eingestuft werden kann.

Auf der völkerrechtlichen, bilateralen Ebene findet sich eine Definition des Begriffes

³² S. Dokumentationsanhang.

³³ Gesetzesmotive, S. 5.

„nationale Minderheit“ im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992³⁴, dessen Art. 20 den Terminus „Angehörige der deutschen Minderheit“ als „Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“ definiert.

E. Gewährleistungen in der Verfassung

Am 16. Dezember 1992 verabschiedete der Tschechische Nationalrat die *Verfassung der Tschechischen Republik*³⁵; sie trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Aufgrund ihres Art. 112 bilden seither das Verfassungsgefüge der Tschechischen Republik die Verfassung, die *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten*, die Verfassungsgesetze, die aufgrund dieser Verfassung verabschiedet werden, sowie die älteren Verfassungsgesetze, welche die Grenzen der Tschechischen Republik festlegen, und schließlich die Verfassungsgesetze, die vom Tschechischen Nationalrat zwischen dem 6. Juni 1992, dem Tag der letzten gesamttschechoslowakischen Wahlen, und dem 1. Januar 2003 verabschiedet worden waren. Die vom Parlament gebilligten ratifizierten und verkündeten völkerrechtlichen Verträge, an welche die Tschechische Republik gebunden ist, sind laut Art. 10 der Verfassung Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung und haben Vorrang vor dem Gesetz. Im Bezug auf den Minderheitenschutz betrifft diese Regelung vor allem das *Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten*³⁶, das für die Tschechische Republik am 1. April 1998 in Kraft getreten ist.

Der verfassungsrechtliche Rahmen des Minderheitenschutzes wird durch eine Reihe von Bestimmungen geschaffen: Allgemein gilt nach Art. 4 der Verfassung, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten unter dem Schutz der richterlichen Gewalt stehen; Art. 6 postuliert weiter den Grundsatz, dass die politischen Entscheidungen aufgrund des in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willens der Mehrheit getroffen werden sollen; die Entscheidungen der Mehrheit müssen andererseits den Schutz der Minderheiten berücksichtigen.

³⁴ Nr. 521/1992 Slg. bzw. BGBl. 1992 II 462

³⁵ Ústava České republiky, Nr. 1/1992 Slg. in der Fassung des Verfassungsgesetzes

Nr. 347/1997 Slg.; für einen Überblick vgl. *M. Hošková* (Fn. 2), 709 ff. und für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

³⁶ Veröffentlicht in der tschechischen Übersetzung durch eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes der Tschechischen Republik als Nr. 96/1998 Slg.

Eine detaillierte Grundlage der verfassungsrechtlichen Stellung der Minderheiten wurde in der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten*, dem Verfassungsgesetz Nr. 23 vom 9. Januar 1991 verankert³⁷. Nach Art. 3 Verf. ist sie Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik, weshalb auf die Aufnahme eines eigenständigen Grundrechtskatalogs in die Verfassung verzichtet werden konnte. Hinsichtlich der minderheitenrechtlich relevanten Bestimmungen der Charta ist zunächst auf ihren Art. 3 Abs. 2 hinzuweisen, der für jedermann das Recht auf freie Wahl seiner Nationalität garantiert; dabei sind jegliche Form der Einflussnahme auf diese Wahl ebenso wie jede Form der Ausübung von Druck verboten, der auf die Unterdrückung der nationalen Identität einer Person zielt.

Den politischen Rechten, die einen auch kollektiven Charakter haben (können), sind die Bestimmungen von Art. 17 - 23 der Charta gewidmet. Ihre Formulierung und Ausgestaltung entspricht durchgängig den international üblichen Standards, wie sie insbesondere in den regional und universell geltenden völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind. In diese Gruppe der Rechte gehören: die Informationsfreiheit nach Art. 17, das Petitionsrecht nach Art. 18, das Versammlungsrecht nach Art. 19, die Vereinigungsfreiheit nach Art. 20, das (wie üblich auf die Staatsbürger beschränkte) Wahlrecht nach Art. 21, das Prinzip des freien Wettbewerbs zwischen den politischen Kräften in der Gesellschaft nach Art. 22 sowie das Recht der Staatsbürger auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die demokratische Ordnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beseitigen (Art. 23).

Von den weiteren Bestimmungen der *Charta*, die eine Relevanz für den rechtlichen Status der nationalen Minderheiten haben, ist die Regelung ihres Art. 37 Abs. 4 einschlägig, der im Rahmen des gerichtlichen und sonstigen Schutzes jedermann, der erklärt, dass er die Verhandlungssprache nicht beherrscht, Anspruch auf Stellung eines Dolmetschers garantiert. Insgesamt unterliegen alle Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter auch die Rechte der nationalen Minderheiten, dem Schutz durch das Verfassungsgericht nach Kapitel IV der Verfassung (Art. 83 - 89)³⁸.

Die eigentlichen Minderheitenregelungen enthalten Art. 24 und 25 der *Charta*: Gemäß dem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 24) darf die nationale oder ethnische Identität einer Person nicht zu ihrem Nachteil missbraucht werden. Die Vorschrift von Art. 25 verankert daneben eine Reihe individueller Rechte, die von dem internationalen, insbesondere

³⁷ Vgl. oben Fn. 20.

³⁸ Vgl. hierzu *M. Hořková* (Fn. 2), 713 f.; vgl. grundsätzlich auch *dies.*, Zur Wiederherstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei, *ZaöRV* 52 (1992), 334 ff.

europäischen Standard ausgehen: Den Staatsbürgern (aber nur ihnen), die eine nationale oder ethnische Minderheit bilden, werden unter anderem die Rechte gewährleistet, gemeinsam mit den anderen Angehörigen der Minderheit ihre eigene Kultur zu entwickeln, in ihrer Sprache Informationen zu verbreiten und empfangen und sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Neben diesen Rechten werden den identischen Adressaten durch den Staat die Rechte auf Erziehung in ihrer Sprache, auf Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Verkehr sowie auf Teilnahme an der Regelung von die nationalen und ethnischen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten garantiert; die Umsetzung dieser Rechte soll dabei jeweils durch einfaches Gesetz erfolgen.

F. Einfachgesetzliche Regelungen

Obwohl die Grundrisse des Entwurfs eines speziellen Minderheitengesetzes schon in einem Regierungsdokument aus dem Jahre 1994, dem „*Konzept der Regierung zu den Angelegenheiten nationaler Minderheiten*“³⁹, formuliert wurden, war seine Erarbeitung zweifellos eine der unmittelbaren Begleiterscheinungen des durch die Verfassung vorgeschriebenen Zustimmungsprozesses zum *Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten*⁴⁰ und seiner Ratifizierung. Zusammen mit dem Zustimmungsbeschluss hatte die Abgeordnetenkammer einen weiteren Beschluss gefasst, der die Regierung verpflichtete, nach der Ratifizierung des Übereinkommens die Minderheiten betreffende Gesetzgebung zu analysieren, weitere gesetzgeberische Schritte im Sinne des Übereinkommens vorzuschlagen und die Minderheitenpolitik auf der Exekutivebene in Einklang mit den im Rahmenübereinkommen enthaltenen Prinzipien zu bringen.

Diese Aufgabe wurde koordiniert durch den Regierungsbevollmächtigten für Menschenrechte⁴¹, der gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Rates der Regierung für Nationalitäten der Tschechischen Republik ausübte. Auf der Grundlage von Regierungsvorgaben hat dieser Rat, in dem die slowakische, die Roma-, die polnische, deutsche, ungarische und ukrainische Minderheiten vertreten waren, zusammen mit den Bevollmächtigten der entsprechenden Ressortminister, die gesetzliche Lage in der Tschechischen Republik anhand der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens untersucht. Die Regierung ihrerseits hatte, im Einklang mit der Forderung der Präambel des

³⁹ Regierungsanordnung Nr. 63/1994 Slg.

⁴⁰ Veröffentlicht in der tschechischen Übersetzung durch eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes der Tschechischen Republik als Nr. 96/1998 Slg.

⁴¹ Das Amt des Bevollmächtigten für Menschenrechte, der die Analyse der Umsetzung der Menschenrechte koordiniert und der Regierung Vorschläge für Änderungen von Gesetzen und vollziehenden Maßnahmen vorlegt, wurde im September 1998 errichtet.

Übereinkommens, „die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen“, die Vorbereitung eines Minderheitengesetzes in den Plan der gesetzgeberischen Aufgaben für das Jahr 1999 eingegliedert.

Nach manchen, teils komplizierten politischen Vorgängen wurde der Entwurf zunächst am 23. Mai 2001 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet; die zweite Kammer des Parlaments, der Senat, leitete den Gesetzestext an die Abgeordnetenversammlung mit einer einzigen, eher technischen Änderung zurück, die eine zeitliche Verschiebung seines Inkrafttretens betraf. Am 10. Juli 2001 stimmte die Abgeordnetenversammlung über den vom Senat modifizierten Wortlaut ab; von den 162 anwesenden Abgeordneten sprachen sich für den Entwurf grundsätzlich die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei und der „Vierer-Koalition“, gegen ihn die Abgeordneten der konservativen Bürgerlichen Demokratischen Partei (ODS) und der Kommunistischen Partei der Tschechischen Republik aus⁴². Mit 97 Ja-Stimmen gegen 41 Nein-Stimmen wurde die notwendige Mindestzahl von 82 Stimmen überschritten. Das Gesetz wurde am 16. Juli 2001 vom Staatspräsidenten unterzeichnet; in Kraft trat es am Tag seiner Verkündung in der offiziellen Gesetzessammlung, d.h. am 2. August 2001⁴³.

Der Regelungsgegenstand dieses *Minderheitengesetzes* ergibt sich aus seinem § 1 Abs. 1: Es bezieht sich auf „die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Zuständigkeit der Ministerien, sonstiger Verwaltungsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung im Verhältnis zu nationalen Minderheiten“. Das „technische“ Ziel des Minderheitengesetzes ist es, die bestehenden, in einer Reihe von speziellen Gesetzen verstreuten Bestimmungen in einem Gesetzestext zu konzentrieren sowie die gesetzgeberischen Lücken, die durch Auslegung nicht geschlossen werden können, zu füllen⁴⁴. Seine „ideellen Ziele“, die unter anderem als Auslegungsgrundsätze dienen sollen⁴⁵, wurden in seiner Präambel formuliert: Die Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten muss geachtet werden; im Hinblick auf die Schaffung einer kulturell vielfältigen Gesellschaft muss ihr Recht auf Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben garantiert werden; und die Rechte der Angehörigen dieser Minderheiten müssen im Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen, der Verfassung und der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* geschützt werden.

⁴² <http://www.psp.cz/sqw/hlasy.sqw?G=2591>.

⁴³ Gesetz Nr. 273/2001 Slg.

⁴⁴ S. Gesetzesmotive zum Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze, <http://www.psp.cz/sqw/text> (im weiteren nur Gesetzesmotive).

⁴⁵ S. Gesetzesmotive, S. 4.

Die Struktur des Gesetzes spiegelt diese Zielbestimmung wider: Die Präambel ist in den Text des Gesetzes entsprechend den Wünschen der Repräsentanten der nationalen Minderheiten eingefügt worden. Der operative Teil des Gesetzes ist in acht Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt enthält die Kernbestimmungen über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten. Die restlichen Abschnitte bringen die notwendigen Änderungen der bestehenden Gesetze, nämlich der Gesetze über Übertretungen, über die Gemeinden, über die Kreise, über die Hauptstadt *Praha*, über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und über die Wahlen in die Kreisvertretungen. Der achte Abschnitt regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Schulwesen

Der Komplex der Fragen des nationalen Schulwesens⁴⁶ wird, neben den genannten Bestimmungen der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten*, geregelt durch § 11 des *Minderheitengesetzes*. Diese Bestimmung formuliert das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten, die „traditionell und seit langem“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Was die Voraussetzungen der Umsetzung dieses Rechts betrifft, so weist das Gesetz auf „Sondervorschriften“ hin, unter denen die Gesetzesmotive vor allem das *Schulgesetz* verstehen.

Dieses am 24. September 2004 verabschiedete Gesetz *Über die vorschulische, Grund-, mittlere, höhere fachliche und sonstige Bildung (Schulgesetz)*⁴⁷ widmet diesen Rechten ein Kapitel mit dem Titel „Die Unterrichtssprache und die Bildung der Angehörigen der nationalen Minderheiten“. Nach diesen Bestimmungen (§§ 13 und 14) ist zwar Unterrichtssprache der Schulen in der Tschechischen Republik die tschechische Sprache, den Angehörigen der nationalen Minderheiten wird jedoch das Recht auf Bildung in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen garantiert: In denjenigen Gemeinden, in denen 10% der Bürger einer anderen als der tschechischen Nationalität angehören und dementsprechend sog. „Ausschüsse für nationale Minderheiten“ errichtet werden können⁴⁸, gewährleisten die Gemeinden, Kreise oder das Schulministerium die Bildung in der Sprache der nationalen Minderheiten (§ 14 Abs. 1). Das neue Schulgesetz führte weiter für die Errichtung von Minderheitenklassen bzw. –Schulen quantitative Anforderungen ein, die deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen:

⁴⁶ Vgl. hierzu auch *M. Hošková* (Fn. 1), 426 ff.

⁴⁷ Gesetz Nr. 561/2004 Slg.

⁴⁸ Gesetz Nr. 128/ 2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.

Eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs eines Kindergartens kann dann eröffnet werden, falls sich zu der Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit mindestens acht Kinder melden; eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs der Grundschule kann unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass sie mindestens von zehn Schülern in Anspruch genommen wird. Ein Kindergarten oder eine Grundschule mit der Sprache der nationalen Minderheit kann errichtet werden, wenn alle Klassen durchschnittlich von mindestens zwölf Kindern oder Schülern besucht werden. Auch eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs der mittleren Schule kann eröffnet werden, falls sich zur Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit mindestens zwölf Schüler anmelden; eine mittlere Schule mit der Sprache der nationalen Minderheit kann unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass alle Klassen durchschnittlich von mindestens fünfzehn Schülern besucht werden. In allen Fällen ist Voraussetzung, dass die Interessenten für die Bildung in einer anderen als der tschechischen Sprache tatsächlich Angehörige der nationalen Minderheit sind, d.h. nicht etwa Kinder aus der Mehrheitsbevölkerung, die sich für den Unterricht in der jeweiligen Minderheitensprache interessieren. Falls die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind, kann der Schuldirektor mit der Zustimmung des Schulträgers in dem schulischen Bildungsprogramm Fächer festlegen, in denen der Unterricht zweisprachig erfolgt. Dieser Ausrichtung des Minderheitenschulwesens entspricht auch, dass in den Schulen, in denen die Sprache einer nationalen Minderheit Unterrichtssprache ist, alle Ausbildungsnachweise zweisprachig ausgestellt werden (§ 14 Abs. 6).

Über eine vollständige Struktur eines Minderheitenschulwesens verfügt derzeit nur die polnische Minderheit: Fast 4000 Schüler besuchen die Schulen bzw. Kindergärten mit Polnisch als Unterrichtssprache. In *Český Těšín* arbeitet seit 1995 das Pädagogische Zentrum für das polnische nationale Schulwesen, dessen Träger das tschechische Schulministerium ist und das sich mit der Ausbildung der Lehrkräfte und der Herstellung der Schulbücher befasst. Der Unterricht der Schüler mit Slowakisch als Muttersprache erfolgt überwiegend auf Tschechisch. Das Protokoll zwischen dem Schulministerium der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik *Über die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2002 – 2006* garantiert die Möglichkeit der Benutzung der slowakischen Sprache im Aufnahmeverfahren zum Universitätsstudium und während des Studiums in der Tschechischen Republik.

Deutsch wurde – nicht zuletzt wegen der nicht genügenden lokalen Konzentration von Angehörigen dieser Minderheit – in der Tschechischen Republik in den staatlichen Schulen nur als Fremdsprache unterrichtet. Mit den durchgeführten Änderungen des Schulgesetzes wird jedoch mit der Errichtung entsprechender Möglichkeiten für die Angehörigen dieser Minderheit gerechnet. Die Bedürfnisse der Roma-Bevölkerung betreffend ihr nationales Schulwesen wurden bis jetzt von ihrer Seite noch nicht formuliert. Die Roma-Sprache hat

jedoch eine Hilfsfunktion in den sog. „Vorbereitungsklassen“, die bei einigen Kindergärten und Grundschulen errichtet wurden⁴⁹. Die Kategorie der vom Europarat kritisierten Sonderschulen, die häufig von den Roma-Kindern besucht wurden, keinen Abschluss der neunjährigen Grundschule ermöglichten und dadurch den Weg zu ihrer Weiterbildung maßgeblich reduziert haben, wurde durch das neue Schulgesetz aufgehoben.

2. Sprache

a) Sprache im Privatleben

Für den privaten Bereich gibt es keine Regelung des Gebrauchs der Minderheitensprachen, die ohne Beschränkungen benutzt werden können.

Im Zusammenhang mit der Stellung der nationalen Minderheiten stellt sich jedoch die Frage bestimmter Formen der Vor- und Familiennamen. Laut Art. 10 Abs. 1 der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* hat jedermann Anspruch auf Schutz seines Namens. Nach der jetzigen Praxis kann der Vorname in die Matrik (Personenstandsregister) in jeglicher sprachlicher Form eingeschrieben werden, allerdings unter der einzigen Bedingung, dass es sich um die Grundform des Namens handeln muss – eine Verkleinerung oder familiäre Form darf nicht eingetragen werden. Falls ein Name oder Familienname einer Person eingeschrieben werden soll, in deren Muttersprache nicht das lateinische Alphabet verwendet wird, sind solche Namen in ihrem auf einer offiziellen Übersetzung beruhenden tschechischen Äquivalent und gemäß den Regeln der Transliteration einzutragen.

Komplizierter war für längere Zeit die Frage der Familiennamen der Frauen, die ohne Rücksicht auf ihre Nationalität oder Staatsangehörigkeit im Einklang mit den Regeln der tschechischen Rechtschreibung und Grammatik mit der Endung "-ová " eingeschrieben werden mussten. Über diesen Punkt wurden im tschechischen Parlament intensive Diskussionen geführt, die schließlich zu den Regelungen des *Minderheitengesetzes* und des Änderungsgesetzes zum Gesetz *Über das Personenstandsregister*⁵⁰ führten. § 7 des *Minderheitengesetzes* garantiert nun das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten, ihre Vornamen und Nachnamen in der jeweiligen Minderheitensprache zu führen, und zwar unter den gesetzlichen Voraussetzungen: Nach § 69 dieses Gesetzes sollen zwar die weiblichen Nachnamen im Einklang mit den Regeln der tschechischen Grammatik gebildet werden. Im Falle der Heirat oder Geburt kann jedoch der Name der Frau auf ihren Antrag

⁴⁹ Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, 30 ff., s. Fn. 5.

⁵⁰ Gesetz Nr. 301/2000 Slg. Über das Personenstandsregister, Namen und Vornamen, i.d.F. des Gesetzes Nr. 165/2004 Slg.

bzw. den Antrag ihrer Eltern „in der männlichen Form“ in das Register eingetragen werden, falls es sich – neben Ausländerinnen oder tschechischen Staatsangehörigen, die im Ausland leben oder deren Ehemann Ausländer ist – auch um diejenigen Staatsangehörigen der Tschechischen Republik handelt, die eine „andere als die tschechische Nationalität besitzen“. Analoge Regeln gelten auch für die Änderungen der bereits durchgeführten Eintragungen (Art. II). Dadurch wurden die Vorgaben der völkerrechtlichen Instrumente betreffend der weiblichen Familiennamen erfüllt; der Gesetzgeber hat es sich jedoch nicht nehmen lassen, den Attribut einer „männlichen Form“ der weiblichen Nachnamen anzuwenden, was einen doch leicht „transvestitiven“ Beigeschmack signalisiert – es hätte völlig gereicht, hätte der Gesetzgeber den neutralen Ausdruck „in der nicht nach der tschechischen Grammatik gebildeten Form“ verwendet.

b) Amtssprache

Art. 25 Abs. 2 lit. a) der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* legt fest, dass „...den Staatsbürgern, die den nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Verkehr gewährleistet wird“; weiter wird – wie oben erwähnt – laut Art. 37 Abs. 4 der Charta jedermann, der behauptet, er spreche nicht die Sprache, in der das Verfahren vor Gerichten, anderen Organen des Staates oder der öffentlichen Verwaltung geführt wird, ein Anspruch auf Stellung eines Dolmetschers gewährleistet.

Diese „vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen“ wurden teils im §§ 9 und 10 *Minderheitengesetz* spezifiziert, teils in den entsprechenden Prozessordnungen. Nach § 9 *Minderheitengesetz* haben die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die „traditionell und seit langem“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, das Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten. Dieses Recht spiegelt sich in § 18 *Zivilprozessordnung*⁵¹, § 7 *Gerichtsordnung*⁵², § 2 *Strafprozessordnung*⁵³ sowie § 33 des Gesetzes *Über das Verfassungsgericht*⁵⁴ wider. Nach § 16 der neuen *Verwaltungsordnung*⁵⁵ haben die Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik lebt, das Recht, ihre Eingaben auch vor den

⁵¹ Nr. 99/1963 Slg. Zivilprozessordnung. i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2000 Slg.

⁵² Gesetz Nr. 335/1991 Slg. Über die Gerichte und die Richter.

⁵³ Gesetz Nr. 141/1961 Slg. Über das Strafverfahren (Strafprozessordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.

⁵⁴ Gesetz Nr. 182/1993 Slg. Über das Verfassungsgericht.

⁵⁵ Gesetz Nr. 500/2004 Slg. Verwaltungsprozessordnung.

Verwaltungsorganen in ihrer Minderheitensprache zu formulieren und in dieser Sprache zu verhandeln. Falls das Verwaltungsorgan keine Amtsperson zur Verfügung hat, die der Minderheitensprache mächtig ist, kann sich der betroffene Staatsangehörige einen Dolmetscher beschaffen, der in der offiziellen Dolmetscherliste geführt ist. Die Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung trägt in solchem Fall das Verwaltungsorgan.

§ 10 des *Minderheitengesetzes* bezieht sich auf den Gebrauch der Minderheitensprache in Wahlangelegenheiten: Die als „traditionell“ und „seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik lebend“ klassifizierten Minderheiten haben das Recht auf die Benachrichtigungen über die Organisation der Wahlen (z.B. Zeitpunkt und Ort der Wahlen) in ihrer Sprache. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts legen entsprechende Wahlgesetze fest⁵⁶.

c) Topographische Bezeichnungen

In der tschechischen Rechtsordnung gab es nach 1989 lange keine gesetzlichen Vorschriften, welche die Möglichkeit zweisprachiger topographischer Bezeichnungen regelten. Nach einer Stellungnahme des tschechischen Innenministeriums von 1993 sollten die Bezeichnungen der Gemeinden, ihrer Bestandteile, Straßen oder sonstiger öffentlicher Plätze dem Statistischen Lexikon der Gemeinden entsprechen; dies schloss nicht die Möglichkeit aus, zur offiziellen tschechischen Bezeichnung auch eine andere Bezeichnung in der Sprache einer nationalen Minderheit beizufügen.

§ 8 des *Minderheitengesetzes* brachte eine präzisierte Regelung der mehrsprachigen topographischen Namen und Bezeichnungen: Zur Einführung letzterer auch in der Minderheitensprache werden solche nationale Minderheiten berechtigt, die „traditionell und seit langem“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Das Gesetz führte gleichzeitig die Quoten zur Einführung dieser Bezeichnungen ein, die im europäischen Vergleich durchaus niedrig sind: Es reicht aus, wenn nach der letzten Volkszählung sich zu der entsprechenden Minderheit mindestens 10% der Bevölkerung bekannt haben, von denen wiederum mindestens 40% der volljährigen Gemeindebürger diese Einführung mit einer Petition beantragt haben. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts regelt die

⁵⁶ Gesetz Nr. 152/1994 Slg. über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 247/1995 Slg. über die Parlamentswahlen, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gemeindeordnung aus dem Jahre 2000⁵⁷.

Die Frage der zweisprachigen topographischen Bezeichnungen ist zur Zeit hauptsächlich im Gebiet von *Těšín* von auch praktischer Bedeutung, wo ein stärkeres Bedürfnis nach zweisprachigen tschechisch - polnischen Beschilderungen besteht. In der Zeit 2003-2004 haben drei Gemeinden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung solcher zweisprachigen Beschilderungen erfüllt⁵⁸.

3. Kulturwahrung, politische Mitwirkung und staatliche Förderungxxx

a) Kulturwahrung

Nach § 12 *Minderheitengesetz* haben die Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Sprache, Kultur und Traditionen und ihre Achtung. Der Staat ist verpflichtet, die Voraussetzungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen der Angehörigen nationaler Minderheiten zu schaffen, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Die Wahrung und Entwicklung der Kultur der nationalen Minderheiten gehört in die Zuständigkeit des Kultusministeriums und des Schul-, Jugend und Sportministeriums. Das Kultusministerium hat seine Politik in diesem Bereich im Dokument „*Die Kulturpolitik in der Tschechischen Republik*“⁵⁹ formuliert, das formell durch den Regierungsbeschluss Nr. 40 vom 10. Januar 2001 verabschiedet wurde.

Der Staat unterstützt insbesondere die Programme, die auf Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken, Dokumentationstätigkeiten und andere Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten zielen. Zu diesem Zweck werden finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget geleistet⁶⁰; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung⁶¹. Die Voraussetzungen der Antragstellung werden regelmäßig elektronisch veröffentlicht⁶²; grundsätzlich gilt, dass solche finanziellen Zuwendungen denjenigen

⁵⁷ Gesetz Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (*Gemeindeordnung*), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

⁵⁸ Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, S. 30

⁵⁹ Herausgegeben vom Kultusministerium, 2001.

⁶⁰ Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, S. 17.

⁶¹ Regierungsbeschluss vom 20. Februar 2002, Nr. 159; Regierungsverordnung Nr. 98/2002 Slg., welche die Voraussetzungen und Durchführung der Zuwendungen für die Tätigkeiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten und die Unterstützung der Integration der Angehörigen der Roma-Gemeinschaft festlegt.

⁶² <http://www.mkcr.cz/search.php?what=národnostní&from=40>.

Antragstellern gewährt werden können, die „nachweislich“ mindestens ein Jahr Tätigkeiten „zugunsten Angehöriger nationaler Minderheiten“ ausüben⁶³.

Als kulturelle Institutionen und nationale gesellschaftliche und kulturelle Organisationen, deren Aktivitäten aus dem Staatsbudget durch das Kultusministerium subventioniert werden, können die nationalen Abteilungen der öffentlichen Bibliotheken (polnische Minderheit) oder eigene Bibliothekseinrichtungen (deutsche Minderheit) bezeichnet werden. Die polnische nationale Minderheit verfügt daneben über ihren eigenen Verlag (OLZA) sowie eigene professionelle Theaterbühnen. Ein eigenes Nationalmuseum der Roma - Minderheit wurde in *Brno (Brünn)* errichtet; ferner entsteht ein Dokumentationszentrum der polnischen Nationalität.

§ 13 des *Minderheitengesetzes* verlieh den Angehörigen aller Minderheiten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik das Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache der nationalen Minderheit. Hierzu erhalten Angehörige der nationalen Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, staatliche Mittel zur Unterstützung der Herausgabe periodischer wie nichtperiodischer Presseerzeugnisse in den entsprechenden Sprachen sowie zur Produktion von Hörfunk- und Fernsehsendungen; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

Die Subventionierung der Presseerzeugnisse der nationalen Minderheiten aus staatlichen Mitteln richtet sich nach den *Regeln der wirtschaftlichen Sicherung der Herausgabe der Presse der nationalen Minderheiten*, welche die tschechische Regierung durch ihren Beschluss Nr. 277 am 26. Mai 1993 verabschiedet hat. Aufgrund dieser Richtlinien wurden im Jahre 2004 slowakische (drei), polnische (vier), deutsche (zwei), ungarische (eins) und ukrainische (eins) Periodika sowie drei Zeitschriften für Roma herausgegeben⁶⁴.

Am 7. November 1991 hat der Tschechische Nationalrat das Gesetz Nr. 483 *Über das Tschechische Fernsehen*⁶⁵ sowie das Gesetz Nr. 484 *Über den Tschechischen Rundfunk*⁶⁶ angenommen. In § 2 des Fernsehgesetzes wird als eine der Aufgaben des Tschechischen Fernsehens definiert, „...die kulturelle Identität der tschechischen Nation sowie der

⁶³ Information über die Ausschreibung der Zuwendungen für das Jahr 2005, *ibidem*.

⁶⁴ Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, S. 26.

⁶⁵ Gesetz Nr.483/1991 Slg., i.d.F. späterer Änderungen.

⁶⁶ Gesetz Nr. 484/1991 Slg., i.d.F. späterer Änderungen.

Nationalitäten und ethnischen Minderheiten in der Tschechischen Republik zu entwickeln...“; § 2 der Rundfunkgesetzes enthält eine identische Bestimmung. Die Änderungen beider Gesetze im Jahre 2001⁶⁷ bestimmten den Begriff „öffentlicher Dienst im Rahmen der Sendung“ neu: Danach beruht diese Dienst u.a. in der Schaffung und Sendung eines ausgewogenen Angebots von Programmen für alle Bevölkerungsgruppen, mit Rücksicht auf ihren nationalen Ursprung und nationale Identität, die Entwicklung der kulturellen Identität der Bevölkerung der Tschechischen Republik, einschließlich der Angehörigen der nationalen Minderheiten.

Das Gesetz Nr. 231 aus dem Jahre 2001 *Über den Betrieb des Rundfunks und Fernsehens*⁶⁸ enthält das Verbot, Sendungen auszustrahlen, die zu Hass oder Gewalt gegen einer Bevölkerungsgruppe aufgrund Rasse, Geschlecht, Religion usw. aufrufen. Gemäß § 17 des Gesetzes ist der Beitrag der Lizenzantragsteller zur Entwicklung der Kultur der nationalen, ethnischen und anderen Minderheiten in der Tschechischen Republik eines der Kriterien für ihre Auswahl. Die Betreiber sind nach § 31 des Gesetzes Nr. 231/2001 verpflichtet, das Programm ihrer Sendungen mit Rücksicht auf ein ausgewogenes Angebot für alle Bewohner zusammenzustellen, d.h. hinsichtlich ihres nationalen, ethnischen, sozialen Ursprungs und eventueller Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Bei dem Direktor des Tschechischen Rundfunks bzw. des Fernsehens ist jeweils ein Beratungsausschuss für die Sendungen für nationale Minderheiten tätig, deren Mitglieder Vertreter der nationalen Minderheiten sind. Im Rahmen des Tschechischen Rundfunks arbeiten die nationalen Redaktionen, die ihre Programme durch die regionalen Studios ausstrahlen. Am 1. September 2003 begann die regelmäßige Ausstrahlung des *Ostrava*-Studio des Tschechischen Fernsehens in polnischer Sprache und am 1. Januar 2004 eine Sendung, die auf die Problematik aller nationalen Minderheiten ausgerichtet ist, die in Tschechien leben. Im Tschechischen Fernsehen gibt es ein regelmäßiges Programm, das für die Roma-Bevölkerung bestimmt ist. Die Ausstrahlung von spezifischen Sendungen für die übrigen sprachlichen Minderheiten und die sprachliche Ausgewogenheit der Sendungen wird derzeit im Rahmen des Rates für Minderheiten des Tschechischen Fernsehen erörtert.

b) Politische Mitwirkung

Die nationalen Minderheiten in der Tschechischen Republik können alle Formen der Vereinigung nutzen, welche die *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* in ihrem Art. 20 vorsieht. Die einfachgesetzliche Regelung findet sich in § 5 des *Minderheitengesetzes*, der

⁶⁷ S. § 2 des Rundfunkgesetzes bzw. § 3 des Fernsehgesetzes.

⁶⁸ Gesetz Nr. 231/2001 Slg., i.d.F. des Gesetzes Nr. 309/2002 Slg.

auf die bisher geltenden Sondervorschriften, nämlich das Gesetz *Über die Vereinigungen* (Vereinigungsgesetz)⁶⁹ und das Gesetz *Über die politischen Parteien und politischen Bewegungen* (Parteiengesetz), verweist.

§ 1 des *Vereinigungsgesetzes* stellt fest, dass die Staatsbürger das Recht haben, sich in Vereinigungen frei zusammenzuschließen. Zur Verwirklichung dieses Rechts bedarf es danach keiner Bewilligung durch ein staatliches Organ. Die Vereinigungen entstehen aufgrund ihrer Registrierung im Vereinsregister. Hinsichtlich der in Art. 20 Abs. 3 der *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten der Vereinigungsfreiheit bestimmt § 4 lit. a) Vereinigungsgesetz, dass unter anderem diejenigen Vereinigungen nicht erlaubt, d.h. nicht registriert bzw. gegebenenfalls verboten werden, die darauf abzielen, die Rechte von Staatsbürgern aufgrund ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder vergleichbarer Eigenschaften einzuschränken, oder zum Hass gegen so definierte Teile der Bevölkerung aufstacheln sowie zu Gewaltmaßnahmen auffordern.

Im Register des tschechischen Innenministeriums waren zum 31. Dezember 2003 über 500 Bürgervereinigungen von Angehörigen der nationalen Minderheiten eingetragen, von denen die ganz überwiegende Mehrheit nach der politischen Wende des Jahres 1989 entstand; davon sind 375 Vereinigungen Organisationen der Roma-, 55 der deutschen, 27 der polnischen und 22 der slowakischen Minderheit⁷⁰.

Das *Parteiengesetz*⁷¹ enthält die einzige Beschränkungsklausel für die Gründung bzw. Tätigkeit der Parteien in seinem § 4, aufgrund dessen nur diejenigen Parteien verboten sind, deren Ziele verfassungswidrig sind, die auf die Beseitigung der demokratischen Grundlagen des Staates abzielen, die nicht eine demokratische Satzung oder demokratisch gewählte Organe besitzen, die zur Anwendung von Gewalt aufrufen, die den anderen politischen Parteien die Möglichkeit entziehen wollen, gleichberechtigt mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln um die Macht im Staate zu konkurrieren, die auf die Unterdrückung der gleichberechtigten Stellung aller Staatsbürger abzielen oder deren Programme oder Tätigkeit die Moral, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Rechte und Freiheiten der anderen Staatsbürger gefährden. Gleichzeitig muss gesehen werden, dass die Rechtsordnung der

⁶⁹ Gesetz Nr. 83/1990 Slg. geändert und ergänzt durch Gesetz Nr. 300/1990 Slg.; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

⁷⁰ Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, S. 23.

⁷¹ Gesetz Nr. 434/1991 Slg. geändert und ergänzt durch folgende Gesetze: Nr. 68/1993 Slg., Nr. 189/1993 Slg. und Nr. 117/1994 Slg.; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

Tschechischen Republik für die politischen Organisationen der Minderheiten keine Erleichterung ihrer Teilnahme am politischen Leben, wie etwa gesenkte Sperrklauseln oder reservierte Abgeordnetensitze enthält. Im Register der politischen Parteien und politischer Bewegungen waren zum 31. Dezember 2003 die politische Bewegung *Coexistentia*, die vor allem in den Kommunalwahlen im Jahre 2002 Dutzende Mandate im Gebiet um *Těšín* errungen hat, sowie mehrere Organisationen der Roma-Minderheit eingetragen, von deren die *Roma-Bürgerinitiative* eine aktive Rolle spielt⁷².

§ 6 des *Minderheitengesetzes* enthält die schon früher verabschiedeten Bestimmungen der *Gemeindeordnung*⁷³ und der *Kreisordnung*⁷⁴, welche die Errichtung sog. „Ausschüsse für nationale Minderheiten“ regelt. Diese sollen als beratende Organe die Teilnahme der Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten, die sie betreffen, auf der Gemeinde- und Kreisebene ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des *Minderheitengesetzes* wurde gleichzeitig eine Änderung beider Ordnungen sowie des Gesetzes über die Hauptstadt vorgenommen, welche eine Senkung der quantitativen Quote zur obligatorischen Errichtung dieser Organe bringt: In den Gemeinden ist es zur Errichtung eines solchen Ausschusses ausreichend, dass auf ihrem Gebiet nicht mehr 20%, sondern nur 10% der Bürger einer anderen als der tschechischen Nationalität angehören (§ 15), in den Kreisen nur fünf Prozent (§ 16).

Als Dachorgan „zur Beratung und Initiative in den Angelegenheiten der nationalen Minderheiten“ sieht das Gesetz einen *Rat der Regierung für nationale Minderheiten* vor (§ 6). Mitglieder des Rates sind Vertreter nationaler Minderheiten und der Organe der öffentlichen Verwaltung; mindestens eine Hälfte seiner Mitglieder wird von Vertretern nationaler Minderheiten gestellt, welche die Vereinigungen der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen haben. Der Rat wird von einem Regierungsmitglied geleitet⁷⁵. In seine Zuständigkeiten gehören die Vorbereitung der Regierungs- und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, insbesondere im Bereich des Schulwesens, der Kultur und der Medien, des Gebrauchs der Muttersprache und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die

⁷² Česká republika: Druhá periodická zpráva o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle článku 25 odstavce 2 této Úmluvy, S. 23.

⁷³ Gesetz Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (*Gemeindeordnung*), i.d.F. späterer Vorschriften.

⁷⁴ Gesetz Nr. 129/2000 Slg. Über die Kreise (*Kreisordnung*), i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha, i.d.F. späterer Vorschriften.

⁷⁵ Die Webseite des Rates s. <http://wtd.vlada.cz/vrk/vrk.htm>.

Ausarbeitung der Vorschläge zur Verteilung der finanziellen Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten aus dem staatlichen Budget.

Für die Belange der Roma-Minderheit wurde ein Rat der Regierung für die Angelegenheiten der Roma-Gemeinschaft errichtet, der durch einen Regierungsbeschluss im Jahre 1997⁷⁶ geschaffen wurde. Sein Ziel ist es, die Integration der Roma-Gemeinschaft in die Gesellschaft zu unterstützen (Art. 2 des *Statuts des Rates*⁷⁷). Er agiert als Beratungsorgan der Regierung; auch er wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

c) Staatliche Förderung

Die Form und Mechanismen der staatlichen Förderung der Angehörigen nationaler Minderheiten und der Roma-Gemeinschaft ist Gegenstand der *Regierungsverordnung* Nr. 98 aus dem Jahre 2002⁷⁸. Solche Förderung kann an natürliche und juristische Personen gewährt werden, die eine Unterstützung eines entsprechenden Projekts beantragen und die im vorgeschriebenen Verfahren ausgewählt wurden. Die Projekte werden im Auswahlverfahren durch eine dafür errichtete Kommission beurteilt, in der obligatorisch der Rat für nationale Minderheiten durch seine Mitglieder vertreten ist. Auf die Förderung gibt es keinen Rechtsanspruch. Grundsätzlich können bis zu 70% der Kosten eines Projekts aus dieser Förderung finanziert werden.

Die Regierungsverordnung Nr. 98 enthält weiter spezielle Bestimmungen über die Finanzierung der Kultur nationaler Minderheiten, die materielle Unterstützung der Verbreitung von Informationen in den Minderheitensprachen, der Bildung in diesen Sprachen sowie von Projekten zur Integration der Angehörigen der Roma-Gemeinschaft; solche Integrationsprojekte können aber nur von juristischen Personen beantragt werden (§ 23 der Regierungsverordnung).

G. Bilaterale Regelungen

Neben den innerstaatlichen Rechtssätzen ist für die Regelung der Rechtsstellung einiger nationaler Minderheiten der Inhalt bilateraler Verträge, welche die Tschechische Republik mit ihren Nachbarländern abgeschlossen hat, von Bedeutung. Aufgrund entsprechender Notifikationen der betroffenen Regierungen und in Einklang mit der grundsätzlichen Politik

⁷⁶ Regierungsbeschluss Nr. 581 vom 17.9.1997.

⁷⁷ Statut Rady vlády České republiky pro záležitosti romské komunity, Příloha IV. K usnesení vlády Nr. 1000, 28.1.2004.

⁷⁸ Nr. 98/2002 Slg.

der tschechischen Regierung, möglichst viele der für die ČSFR gültigen völkerrechtlichen Verträge für die Tschechische Republik in Kraft zu belassen, gelten die entsprechenden noch von der ČSFR abgeschlossenen Verträge seit dem 1. Januar 1993 für die Tschechische Republik fort.

Der Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Polnischen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6. Oktober 1991⁷⁹ enthält einschlägige Bestimmungen in Art. 8, der in seinem Abs. 3 vom Prinzip der freien Wahl jedes Staatsbürgers bezüglich der Angehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausgeht. Ausdrücklich unterstrichen wurde in Abs. 4 weiter, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit nicht die Pflicht, sich loyal gegenüber seinem Staat zu verhalten und seine Rechtsvorschriften einzuhalten, und die Rechte im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung zu genießen, mindert. Wichtig erscheint vor allem, dass beide Staaten in Abs. 2 den Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheiten einen Katalog von den internationalen Standards und dem Inhalt der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Rechten mit kleineren Modifikationen garantieren; so wurde z.B. das Recht, die Muttersprache im Amtsverkehr zu gebrauchen, mit der „...Notwendigkeit, die Amtssprache bzw. Amtssprachen des entsprechenden Staates zu beherrschen...“ verbunden; auch das Recht, Unterricht der Muttersprache oder in der Muttersprache zu erhalten, wurde durch die Hinzufügung "angemessene Möglichkeiten" in gewissem Umfang eingeschränkt.

Art. 20 und 21 des Vertrags zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen vom 27. Februar 1992⁸⁰ regeln die Stellung der Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen Republik (bzw. seinerzeit der ČSFR) und der „Personen tschechischer oder slowakischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland“. Für die Angehörigen der deutschen Minderheit⁸¹ gilt neben dem Prinzip der freien Wahl der Nationalität (Art. 20 Abs. 3) nach Artikel 20 Abs. 4 die allgemeine Pflicht, sich „...wie jeder Staatsbürger der Tschechischen und Slowakischen Republik zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben“.

Der Katalog der Rechte der Angehörigen der deutschen Minderheit wurde auf die Bewahrung

⁷⁹ Nr. 416/1992 Slg.; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

⁸⁰ Nr. 521/1992 Slg. und BGBl. 1992 II 462. BGBl. 1992 II 762.

⁸¹ Dies sind gemäß Art. 20 Abs. 2 des Vertrages „Personen tschechoslowakischer [d.h. jetzt tschechischer] Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“.

ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität beschränkt; die ČSFR hat sich andererseits verpflichtet, im Rahmen ihrer geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder ihrer Organisationen zu ermöglichen und erleichtern (Art. 20 Abs. 3), und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten frei von jeglicher Diskriminierung zuzulassen.

Die Rechte der slowakischen Minderheit sichert auf der bilateralen Ebene der Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23. November 1993⁸². Sein Art. 8, der weitgehend Art. 8 des genannten tschechoslowakisch-polnischen Vertrags entspricht, bestätigt das Recht beider Minderheiten, individuell oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Eigenart auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln, frei von jedem Versuch, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Internationale, insbesondere europäische Standards des Minderheitenschutzes sind zu respektieren. Unter den garantierten Individualrechten wurden ausdrücklich die Rechte betont, die Minderheitensprache privat oder öffentlich frei benutzen sowie sie im Verkehr mit den staatlichen Behörden im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung gebrauchen zu können. Gewährleistet wird ferner das Recht auf Gründung eigener wirtschaftlicher, erzieherischer, kultureller und religiöser Institutionen und Organisationen.

H. Schlussbemerkung

Der Prozess der Ausgestaltung der Minderheitenrechte in der Tschechischen Republik hat einen langen Weg zurückgelegt, der von den eher allgemeinen Bestimmungen der Charta der Grundrechte bis zum eigenständigen Minderheitengesetz, einem minderheitenfreundlichen Schulgesetz wie auch der lange erwarteten Änderung des Personenstandsregistergesetzes führte. Der Katalog der Minderheitenrechte hat in der Tschechischen Republik dadurch den internationalen Standard erreicht, der in den einschlägigen völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumenten formuliert ist.

Gerade die Rolle dieser internationalen Maßstäbe kann in diesem Zusammenhang nicht genug unterstrichen werden. Es ist nämlich fraglich, ob ohne den Druck der internationalen, vor allem der europäischen Gremien, die Implementierung der Bestimmungen der Charta so relativ zügig durchgeführt worden wäre: Die Perspektive des Beitritts zur Europäischen Union sowie das stete Interesse des Beratenden Ausschusses unter der Rahmenkonvention des Europarates waren für die Inangriffnahme der nationalen Aktivitäten zweifellos ein wichtiges

⁸² Zbierka zákonov Slovenskej republiky Nr. 212/1993; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

Argument.

Das entstandene Bild ist positiv, obwohl es immer noch Bereiche gibt, in denen weitere Schritte notwendig sind: Erwähnt werden kann z.B. die Frage der Ausgewogenheit der Sendungen in den Minderheitensprachen oder das Problem der effektiven Umsetzung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gegenüber der Roma-Bevölkerung in der Praxis. Als positiv ist hier jedoch zumindest die Tatsache zu bewerten, dass es bereits gerichtliche Urteile gibt, die einige Firmen zur Zahlung von Entschädigung und Entschuldigung wegen der Diskriminierung von Roma verurteilt haben⁸³. Auch dies ist eines der Ergebnisse der wachsenden Rechtsstaatlichkeit und der wahren Internationalisierung des ehemals autoritär geführten Landes.

⁸³ S. *Schultheis*, Firmen in Cheb und Prag müssen sich bei Roma wegen Diskriminierung entschuldigen, Radio Prag, 23.03.2005, <http://www.romove.cz/de/artikel>.

I. Dokumentation

1. Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992*

(Auszug)

Präambel

Wir, die Bürger der Tschechischen Republik in Böhmen, in Mähren und in Schlesien, im Augenblick der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates,

getreu aller guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmisches Krone und der tschechoslowakischen Staatlichkeit,

in dem Willen, die Tschechische Republik im Geiste der unveräußerlichen Werte der menschlichen Würde und Freiheit zu errichten, zu bewahren und fortzuentwickeln als Heimat gleichberechtigter freier Bürger, die sich ihren Pflichten anderen gegenüber und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit bewusst sind,

als freien und demokratischen Staat, der die Achtung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage hat, als Bestandteil der Familien der Demokratien Europas und der Welt,

in dem Willen, gemeinsam die ererbten natürlichen und kulturellen, materiellen und geistigen Reichtümer zu bewahren und fortzuentwickeln,

in dem Willen, uns nach allen bewährten Grundsätzen des Rechtsstaates zu richten,

beschließen durch unsere frei gewählten Vertreter die folgende Verfassung der Tschechischen Republik.

Artikel 1

Die Tschechische Republik ist ein souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat, der die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zur Grundlage hat.

* Verfassung Nr. 1/1992 Slg. i.d.F. des Verfassungsgesetzes Nr. 395/2001 Slg. und Nr. 448/2002 Slg.

Artikel 3

Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik ist die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten.

Artikel 4

Die Grundrechte und Grundfreiheiten stehen unter dem Schutz der richterlichen Gewalt.

Artikel 6

Politische Entscheidungen gehen von dem in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Mehrheit aus. Die Entscheidungen der Mehrheit berücksichtigen den Schutz der Minderheiten.

Artikel 8

Die eigenständige Verwaltung der eigenständigen Selbstverwaltungseinheiten wird gewährleistet.

Artikel 10

Die ratifizierten und verkündeten völkerrechtlichen Verträge, zu deren Ratifizierung das Parlament zugestimmt hat und die die Tschechische Republik binden, sind Bestandteil ihrer Rechtsordnung. Falls der völkerrechtliche Vertrag etwas anderes als Gesetz festlegt, wird der völkerrechtliche Vertrag angewandt.

Artikel 11

Das Gebiet der Tschechischen Republik bildet ein unteilbares Ganzes, dessen Grenzen nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden können.

Artikel 12

(1) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik und die Entlassung aus ihr werden durch Gesetz geregelt.

(2) Niemandem kann gegen seinen Willen die Staatsbürgerschaft aberkannt werden.

Artikel 83

Das Verfassungsgericht ist das gerichtliche Organ zum Schutze der

Verfassungsmäßigkeit.

Artikel 87

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet...

d) über eine Verfassungsbeschwerde gegen eine im Rahmen seiner Zuständigkeiten getroffene Entscheidung oder einen anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten;

Artikel 99

Die Tschechische Republik ist in Gemeinden gegliedert, die die grundlegenden territorialen Selbstverwaltungseinheiten darstellen, und Kreise, die die höheren territorialen Einheiten sind.

Artikel 100

(1) Die territorialen Selbstverwaltungseinheiten sind Gebietskörperschaften von Bürgern, die das Recht auf Selbstverwaltung haben. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen sie Verwaltungsdistrikte sind.

(2) Die Gemeinde ist stets Bestandteil einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit.

(3) Eine höhere territoriale Selbstverwaltungseinheit kann nur durch ein Verfassungsgesetz errichtet oder aufgelöst werden.

2. Verfassungsgesetz zur Einführung der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9. Januar 1991 als ein Verfassungsgesetz der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik*

Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten

(Auszug)

Artikel 3

(1) Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind für jedermann gewährleistet, ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glaube, Religion,

* Verfassungsgesetz Nr. 23/1991 Slg.; für eine deutsche Übersetzung der Charta s. EuGRZ 18 (1991), 397 ff.

politischer oder anderer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigen Status.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Wahl seiner Nationalität. Jegliche Form der Einflussnahme auf diese Wahl ist verboten, ebenso wie jede Form der Ausübung von Druck, die auf die Unterdrückung der nationalen Identität einer Person zielt.

Artikel 24

Die nationale oder ethnische Identität einer Person darf nicht zu ihrem Nachteil missbraucht werden.

Artikel 25

(1) Den Staatsbürgern, die eine nationale oder ethnische Minderheit bilden, wird umfassende Entwicklung gewährleistet, insbesondere das Recht, gemeinsam mit den anderen Angehörigen der Minderheit ihre eigene Kultur zu entwickeln, das Recht, in ihrer Sprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, und das Recht, sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Genauere Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.

(2) Den Staatsbürgern, die nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, wird unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch gewährleistet:

(a) das Recht auf Erziehung in ihrer Sprache;

(b) das Recht auf Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Verkehr;

(c) das Recht auf Teilnahme an der Regelung von die nationalen und ethnischen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten.

3. Gesetz vom 10. Juli 2001 Über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze*

Präambel

* Gesetz Nr. 273/2001 Slg.

Das Parlament der Tschechischen Republik als eines demokratischen Rechtsstaats,

im Hinblick auf das Recht auf eine nationale und ethnische Identität als Bestandteil der Menschenrechte,

unter Achtung der insbesondere durch eigene Kultur, Tradition oder Sprache zum Ausdruck kommenden Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten als Einzelne und in Gemeinschaft mit anderen,

im Hinblick auf die Schaffung einer kulturell vielfältigen Gesellschaft bemüht um ein harmonisches Zusammenleben nationaler Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung,

im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts der Angehörigen nationaler Minderheiten auf effektive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die nationale Minderheiten betreffen,

im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an welche die Tschechische Republik gebunden ist, mit der Verfassung und der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten,

hat das nachstehende Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

ABSCHNITT I

Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten

TEIL I

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1

REGELUNGSGEGENSTAND

(1) Dieses Gesetz legt die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Zuständigkeiten der Ministerien, sonstiger Verwaltungsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung (weiter nur „Organe der öffentlichen Verwaltung“) im Verhältnis zu ihnen fest.

(2) Die Bestimmungen der Sondervorschriften, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten festlegen, bleiben unberührt.

§ 2

Grundlegende Begriffe

(1) Eine nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf dem Gebiet der jetzigen Tschechischen Republik leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, zum Zwecke der gemeinsamen Bemühung um die Bewahrung und Weiterentwicklung der eigenen Identität, Sprache und Kultur und gleichzeitig zum Zwecke der Erklärung und des Schutzes der Interessen ihrer Gemeinschaft, die auf historischen Grundlagen entstanden ist, als nationale Minderheit angesehen zu werden.

(2) Ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist ein Staatsangehöriger der Tschechischen Republik, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit, zusammen mit anderen, die sich zu der gleichen Nationalität bekunden, angesehen zu werden.

TEIL II

RECHTE DER ANGEHÖRIGEN NATIONALER MINDERHEITEN

§ 3

Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten

(1) Die Ausübung der Rechte, die in diesem Gesetz, in Sondervorschriften sowie in völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an welche die Tschechische Republik gebunden ist, wird den Angehörigen nationaler Minderheiten, einzeln oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer nationalen Minderheit, gewährleistet.

(2) Die Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten darf nicht beschränkt oder verhindert werden.

§ 4

Freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit

(1) Aus der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit darf niemandem ein Nachteil entstehen.

(2) Die Organe der öffentlichen Verwaltung führen keine Evidenz der Angehörigen nationaler Minderheiten. Sondervorschriften¹ regeln die Sammlung, die Verarbeitung und die Anwendung persönlicher Angaben über die

¹ Gesetz Nr. 101/2000 Slg. Über den Schutz persönlicher Angaben und die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Die Angaben über das Bekenntnis zu einer Nationalität, die diese Organe aufgrund einer Volkszählung oder eines sonstigen besonderen Gesetzes erlangt haben und welche die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ermöglichen, dürfen zu keinem andern Zweck gebraucht werden, als zu welchem sie gesammelt wurden und aufbewahrt werden, und müssen nach ihrer statistischen Verarbeitung vernichtet werden.

§ 5

Vereinigungsfreiheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit

Die Angehörigen einer nationalen Minderheit können sich in nationalen Vereinigungen sowie in politischen Parteien und politischen Bewegungen zusammenschließen; Sondervorschriften² regeln Bedingungen und Form.

§ 6

Recht auf Teilnahme an der Regelung der eine nationale Minderheit betreffenden Angelegenheiten

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen, und zwar auf Gemeinde-, Kreis- sowie Staatsebene.

(2) Das Recht nach Abs. 1 üben die Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Ausschüsse für nationale Minderheiten, die aufgrund Sondervorschriften³ errichtet werden, und den Rat der Regierung für nationale Minderheiten (weiter nur „Rat“) aus.

(3) Die Regierung errichtet den Rat als ein Organ zur Beratung und Initiative in den Angelegenheiten nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen. Der Rat wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

(4) Mitglieder des Rates sind Vertreter nationaler Minderheiten und der Organe der öffentlichen Verwaltung; mindestens eine Hälfte seiner Mitglieder stellen Vertreter nationaler Minderheiten, welche die Vereinigungen der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen haben.

(5) In die Zuständigkeiten des Rates gehören

a) die Vorbereitung der Regierungsmaßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu gewährleisten;

2 Gesetz Nr. 83/1990 Slg. Über die Vereinigungen der Bürger, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 424/1991 Slg. Über die politischen Parteien und politische Bewegungen, i.d.F. späterer Vorschriften.

3 Gesetz Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 129/2000 Slg. Über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 131/2000 Slg. Über die Hauptstadt Praha, i.d.F. späterer Vorschriften.

b) vor ihrer Vorlage an die Regierung sich zu den Entwürfen von Gesetzen und Regierungsverordnungen sowie zu Maßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu äußern;

c) für die Regierung zusammenfassende Berichte über die Angelegenheiten der Nationalitäten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorzubereiten;

d) für die Regierung, Ministerien oder sonstige Verwaltungsorgane Empfehlungen zur Erfüllung der Bedürfnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten, insbesondere im Bereich des Schulwesens, der Kultur und der Medien, des Gebrauchs der Muttersprache und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, vorzubereiten;

e) bei der praktischen Umsetzung der staatlichen Nationalitätenpolitik mit den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten zusammenzuarbeiten;

f) die Verteilung der finanziellen Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten aus dem staatlichen Budget vorzuschlagen.

(6) Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Rates, der Ernennung seiner Mitglieder und seiner Tätigkeit legt die Satzung des Rates fest, die von der Regierung gebilligt wird.

§ 7

Recht auf Gebrauch des Vornamens und des Familiennamens in der Sprache der nationalen Minderheit

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Gebrauch ihrer Vornamen und Familiennamen in der Sprache der nationalen Minderheit unter den durch Sondervorschrift festgelegten Bedingungen.⁴

§ 8

Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Benennung der von ihnen bewohnten Gemeinden, ihrer Teile, Straßen, sonstiger öffentlicher Plätze sowie auf Bezeichnung der Gebäude der Organe der öffentlichen Verwaltung und der Wahllokale ebenfalls in der Sprache der nationalen Minderheit.

(2) Die Bedingungen der Ausübung des Rechts aus Abs. 1 und die Form der Einführung mehrsprachiger Namen und Bezeichnungen regelt eine Sondervorschrift.⁵

§ 9

4 Gesetz Nr. 301/2000 Slg. Über das Personenstandsregister, die Vornamen und Familiennamen und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze.

5 Gesetz Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten

Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten. Die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts regeln Sondervorschriften.⁶

§ 10

Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit in den Wahlenanlässen

Unter den Bedingungen der Sondervorschriften⁷ haben die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, das Recht auf Veröffentlichung der Benachrichtigung über Zeitpunkt und Ort der Wahlen und auf sonstige Informationen für die Wähler in der Sprache der nationalen Minderheit.

§ 11

Recht auf Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen und

6 § 18 des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. Zivilprozessordnung. i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2000 Slg.

§ 7 des Gesetzes Nr. 335/1991 Slg. Über die Gerichte und die Richter.

§ 2 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. Über das Strafverfahren (Strafprozessordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.

§ 33 des Gesetzes Nr. 182/1993 Slg. Über das Verfassungsgericht.

§ 12 des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg. Über das Rechnungswesen.

§ 46a des Gesetzes Nr. 202/1990 Slg. Über die Lotterien und ähnliche Spiele., i.d.F. des Gesetzes Nr. 149/1998 Slg.

7 Gesetz Nr. 152/1994 Slg. Über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 130/2000 Slg. Über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 247/1995 Slg. Über die Parlamentswahlen, i.d.F. späterer Vorschriften.

schulischen Einrichtungen unter den in Sondervorschriften festgelegten Bedingungen.⁸

(2) Die Angehörigen nationaler Minderheiten im Sinne von Abs. 1 können unter den in Sondervorschriften⁸ festgelegten Bedingungen

- a) Privatschulen mit der Sprache der nationalen Minderheit als Unterrichtssprache oder mit Unterrichtung der Sprache der nationalen Minderheit als Lehrfach,
- b) private vorschulische und schulische Einrichtungen gründen.

§ 12

Recht auf Weiterentwicklung der Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Sprache, Kultur und Traditionen und ihre Achtung.

(2) Der Staat schafft die Voraussetzungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen der Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben; er unterstützt insbesondere die Programme, die auf Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken, Dokumentationstätigkeiten und andere Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten zielen. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

§ 13

Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache der nationalen Minderheit

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache ihrer nationalen Minderheit.

(2) Zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen unterstützt der Staat die Herausgabe der periodischen und nichtperiodischen Presse in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen in den Sprachen nationaler Minderheiten, die

⁸ Gesetz Nr. 76/1978 Slg. Über die schulischen Einrichtungen, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 29/19984 Slg. Über das System der Grundschulen, Mittelschulen und höheren Fachschulen (Schulgesetz), i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 564/1990 Slg. Über die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung im Schulwesen, i.d.F. späterer Vorschriften.

traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

(3) Die Produktion und Verbreitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme der Betreiber aufgrund des Gesetzes im Verhältnis zu Angehörigen nationaler Minderheiten regeln Sondervorschriften⁹.

ABSCHNITT II

Änderung des Gesetzes Über Übertretungen

§ 14

Gesetz Nr. 200/1990 Slg. Über Übertretungen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 337/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 344/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 359/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 67/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 290/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 134/1994 Slg., des Gesetzes Nr. 82/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 237/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 279/195 Slg., des Gesetzes Nr. 289/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 112/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 360/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 29/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 121/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 132/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 151/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 370/2000 Slg., des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 52/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 164/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 265/2001 Slg. und des Gesetzes Nr. 274/2001 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird am Ende des 1.Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und Buchstaben d) und e) werden eingeführt, die lauten:

„d) einen Angehörigen einer nationalen Minderheit in der Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten beschränkt oder diese verhindert;

e) einem anderen wegen seiner Zugehörigkeit zur einer nationalen Minderheit oder wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seines Glaubens oder Religion, wegen seiner politischen oder anderen Überzeugung, seiner Teilnahme oder Tätigkeit in politischen Parteien oder politischen Bewegungen, Gewerkschaften oder anderen Vereinigungen, wegen seiner sozialen Herkunft, seines Vermögens, seiner Abstammung, seines Gesundheitszustands oder wegen seines Ehe- oder Familienstandes Schaden zufügt.“.

⁹ Gesetz Nr. 483/1991 Slg. Über das Tschechische Fernsehen, i.d.F. späterer Vorschriften;

Gesetz Nr. 484/1991 Slg. Über den Tschechischen Rundfunk, i.d.F. späterer Vorschriften.

2. In § 49 Abs. 2 wird nach den Wörtern „1000 Kč“ die Konjunktion „und“ durch ein Komma ersetzt und der Text um die Wörter „und für eine Übertretung nach Abs. 1 lit. d) und e) ein Bußgeld bis zu 5000 Kč“ ergänzt.

ABSCHNITT III

Änderung des Gesetzes Über die Gemeinden

§ 15

Das Gesetz Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

2. In § 29 Abs. 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

3. In § 117 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ und am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen immer die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“, ergänzt.

ABSCHNITT IV

Änderung des Gesetzes Über die Kreise

§ 16

In § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg. Über die Kreise (Kreisordnung) werden die Zahl „10“ durch die Zahl „5“, die Wörter „zu einer von der tschechischen unterschiedlichen, gleicher Nationalität“ durch die Wörter „zu einer von der tschechischen unterschiedlichen Nationalität“ und am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“ ergänzt.

ABSCHNITT V

Änderung des Gesetzes Über die Hauptstadt Praha

§ 17

In § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha werden im Satz 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „5“, am Ende des Satzes 2 die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ um am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“ ergänzt.

ABSCHNITT VI

Änderung des Gesetzes

Über die Wahlen in die Gemeindevertretungen

§ 18

§ 31 des Gesetzes Nr. 152/1994 Slg. Über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr. 10a) lautet:

„(3) In der Gemeinde, in der ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird^{10a}, wird die Verordnung auch in der jeweiligen Minderheitensprache erlassen.“

ABSCHNITT VII

§ 19

Änderung des Gesetzes Über die Wahlen in die Kreisvertretungen

§ 27 des Gesetzes Nr. 130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr. 18a) lautet:

(3) In dem Kreis, in dem ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird^{18a}, werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 auch in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit veröffentlicht.“

ABSCHNITT VIII

INKRAFTTRETEN

§20

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

4. Das Gesetz Über die vorschulische, Grund-, mittlere, höhere fachliche und

10a § 117 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

18a § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg. Über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

sonstige Bildung (Schulgesetz)¹ (Auszug)

Unterrichtssprache und die Bildung der Angehörigen der nationalen Minderheiten

§ 13

Unterrichtssprache

- (1) Die Unterrichtssprache ist die tschechische Sprache.
- (2) Den Angehörigen der nationalen Minderheiten⁸ wird das Recht auf Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit unter den Voraussetzungen garantiert, die in § 14 festgelegt sind.

§ 14

Bildung der Angehörigen der nationalen Minderheiten

- (1) In denjenigen Gemeinden, in denen nach Sondervorschriften⁹ Ausschüsse für nationale Minderheiten errichtet wurden, gewährleisten die Gemeinden, die Kreise bzw. das Ministerium den Angehörigen der nationalen Minderheiten die Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit in den Kindergärten, den Grundschulen und den mittleren Schulen, falls dafür die Voraussetzungen aufgrund dieses Gesetzes erfüllt sind.
- (2) Eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs des Kindergartens kann eröffnet werden, falls sich zu der Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit mindestens 8 Kinder, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, melden; eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs der Grundschule kann eröffnet werden, falls sich zur Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit mindestens 10 Schüler, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, melden; ein Kindergarten oder eine Grundschule mit der Sprache der nationalen Minderheit kann unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass alle Klassen durchschnittlich von mindestens 12 Kindern oder Schülern, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, pro

1 Gesetz Nr. 561/2004 Slg.

8 § 2 des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg. Über die Rechte der nationalen Minderheiten.

9 § 117 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. Über die Gemeinden (Gemeindenordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Klasse besucht werden.

- (3) Eine Klasse des entsprechenden Jahrgangs der mittleren Schule kann eröffnet werden, falls sich zur Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit mindestens 12 Schüler, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, melden; eine mittlere Schule mit der Sprache der nationalen Minderheit kann unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass alle Klassen durchschnittlich von mindestens 15 Schülern, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, besucht werden.
- (4) Bei der Organisation der Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit berücksichtigen die Gemeinden, die Kreise bzw. das Ministerium die Zugänglichkeit solcher Bildung. Die Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit kann auch durch einen Verbund von Gemeinden gewährleistet werden oder dadurch, dass die Gemeinden untereinander oder eine Gemeinde mit dem Kreis eine Vereinbarung über ihre Beteiligung an ihrer Gewährleistung einschließlich ihrer Finanzierung schließen.
- (5) Falls die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind, kann der Schuldirektor mit der Zustimmung des Trägers in dem schulischen Bildungsprogramm Fächer oder Teile von ihnen festlegen, in denen die Bildung zweisprachig erfolgt, und zwar in der tschechischen Sprache und der Sprache der nationalen Minderheit.
- (6) In den Schulen mit der Sprache der nationalen Minderheit als Unterrichtssprache werden Zeugnisse, Gesellenbriefe, Diplome über den Schulabschluss zweisprachig herausgegeben, und zwar in der tschechischen Sprache und der Sprache der nationalen Minderheit.

5. Das Änderungsgesetzes zum Gesetz Über das Personenstandsregister²

(Auszug)

§ 69

- (1) Der weibliche Nachname wird im Einklang mit der Regeln der tschechischen

² Gesetz Nr. 165/2004 Slg.

Grammatik gebildet.

- (2) Bei der Eintragung der Eheschließung kann auf Antrag der Frau, die die Eheschließung betrifft, im Personenstandsregister ihr Nachname, den sie nach der Eheschließung führen wird, in männlicher Form eingetragen werden, falls es sich handelt
- a) um eine Ausländerin,
 - b) um eine Staatsangehörige, die ihren Aufenthalt im Ausland haben wird,
 - c) um eine Staatsangehörige, deren Ehemann Ausländer ist,
 - d) um eine Staatsangehörige, die eine andere als die tschechische Nationalität besitzt.
- (3) Bei der Eintragung der Geburt kann auf Antrag der Eltern der Nachname des weiblichen Kindes in männlicher Form eingetragen werden, falls das Kind ist
- a) eine Ausländerin,
 - b) eine Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt im Ausland,
 - c) eine Staatsangehörige, von deren Eltern ein Elternteil Ausländer ist,
 - d) eine Staatsangehörige, die eine andere als die tschechische Nationalität besitzt.

.....

Art. II (Übergangsbestimmungen)

2. Auf Antrag der Trägerin des Nachnamens, der im Einklang mit den Regeln der tschechischen Grammatik gebildet wurde, kann ihr Nachname in männlicher Form eingetragen werden, falls es sich handelt

- a) um eine Ausländerin,
- b) um eine Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt im Ausland,
- c) um eine Staatsangehörige, deren Ehemann Ausländer ist,
- d) um eine Staatsangehörige, die eine andere als die tschechische Nationalität besitzt.

3. Auf Antrag der Eltern kann der Nachname des weiblichen Kindes in männlicher Form eingetragen werden, falls das Kind ist

- a) eine Ausländerin,
- b) eine Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt im Ausland,
- c) eine Staatsangehörige, von deren Eltern ein Elternteil Ausländer ist,
- d) eine Staatsangehörige, die eine andere als die tschechische Nationalität besitzt.

4. Der Antrag gemäß Pkt. 2 und 3 kann bei jedem Personenstandsregisteramt oder jeder Botschaft der Tschechischen Republik gestellt werden.

6. Zivilprozessordnung, Gesetz vom 24. September 1993 (Auszug)

§ 18

Die Verfahrensbeteiligten haben im Verfahren die gleiche Stellung. Sie haben das Recht, vor dem Gericht sich ihrer Muttersprache zu bedienen. Das Gericht ist verpflichtet, ihnen die gleichen Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer Rechte zu gewährleisten.

7. Strafprozessordnung, Gesetz vom 29. November 1961⁴ (Auszug)

§ 2

(14) Jedermann ist berechtigt, vor den im Bereich der Strafprozessordnung tätigen Organen seine Muttersprache zu benutzen.

8. Verwaltungsprozessordnung, Gesetz Nr. 500 vom 24. Juni 2004⁵ (Auszug)

§ 16

(4) Die Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik lebt, haben das Recht, ihre Eingaben vor den Verwaltungsorganen in ihrer Minderheitensprache zu formulieren und in dieser Sprache zu verhandeln. Falls das Verwaltungsorgan keine Amtsperson zur Verfügung hat, die der Minderheitensprache mächtig ist, wird sich der betroffene Staatsangehörige einen Dolmetscher besorgen, der in der Dolmetscherliste geführt ist. Die Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung trägt in solchem Fall das Verwaltungsorgan.

9. Das Gesetz über die Vereinigungen der Staatsbürger vom 27. März 1990⁶

(Auszug)

3 Gesetz Nr. 240/1993 Slg, i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2000 Slg.

4 Gesetz Nr. 141/1961 Slg.

5 Gesetz Nr. 500/2004 Slg.

6 Gesetz Nr. 83/1990 Slg., geändert und ergänzt durch Gesetz Nr. 300/1990 Slg.

§ 4 lit. a)

Nicht erlaubt sind diejenigen Vereinigungen, die darauf abzielen, die Rechte von Staatsbürgern wegen ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihres Ursprungs, politischer oder sonstiger Überzeugung, Religion und sozialer Stellung zu beseitigen oder einzuschränken, zu Hass und Intoleranz aus diesen Gründen aufstacheln, Gewalt unterstützen oder sonst die Verfassung und die Gesetze verletzen.

10. Das Gesetz über die Vereinigung in politischen Parteien und politischen Bewegungen vom 2. Oktober 1991⁷

(Auszug)

§ 4

Verboten sind diejenigen Parteien und Bewegungen,

a) welche die Verfassung und Gesetze verletzen oder deren Ziel die Beseitigung der demokratischen Grundlagen des Staates ist;

b) die keine demokratische Satzung haben oder deren Organe nicht demokratisch konstituiert sind;

c) die auf die Erlangung oder Erhaltung der Macht mit Mitteln in einer Weise zielen, welche die anderen politischen Parteien oder Bewegungen hindern, sich mit verfassungsmäßigen Mitteln um die Macht zu bewerben, oder die auf die Unterdrückung der Gleichberechtigung der Staatsbürger zielen;

d) deren Programm oder Tätigkeit die Moral, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger gefährden.

11. Der Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Polen über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6. Oktober 1991⁸

⁷ Gesetz Nr. 424/1991 Slg.

⁸ Nr. 416/1992 Slg.

(Auszug)

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Angehörigen der polnischen nationalen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Angehörigen der tschechischen und slowakischen nationalen Minderheit in der Republik Polen das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität individuell oder gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer Gruppe frei auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln und ihre Kultur allseitig zu pflegen, ohne jeden Versuch, sie gegen ihren Willen zu assimilieren. Die Vertragsparteien werden die Rechte der nationalen Minderheiten achten und die Pflichten im Einklang mit den internationalen, insbesondere europäischen Standards erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien erklären, dass die in Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Personen das Recht haben, individuell oder gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer Gruppe,

- frei ihre Muttersprache im Privatleben wie in der Öffentlichkeit zu benutzen, und
- neben der Notwendigkeit, die Amtssprache oder Amtssprachen des jeweiligen Staates zu kennen - ihre Muttersprache vor den staatlichen Organen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung zu benutzen;

- Zugang zu Informationen zu haben und diese in ihrer Muttersprache zu verbreiten und auszutauschen;

- angemessene Möglichkeiten des Unterrichts ihrer Muttersprache und in ihrer Muttersprache zu haben;

- eigene wirtschaftliche, erzieherische, kulturelle und religiöse Institutionen, Organisationen und Vereine zu gründen und zu erhalten.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Sache der persönlichen Entscheidung jedes Staatsbürgers. Aus dieser Zugehörigkeit darf für ihn kein Nachteil folgen.

(4) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit befreit den Staatsbürger nicht von seiner Pflicht, sich gegenüber seinem Staat loyal zu verhalten, seine Rechtsvorschriften einzuhalten und sein Recht im Einklang mit der nationalen

Gesetzgebung zu genießen.

12. Der Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen vom 27. Februar 1992

(Auszug)

Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien erfüllen mindestens die in den KSZE-Dokumenten, insbesondere dem Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juli 1990, verankerten politischen Verpflichtungen als rechtlich verbindliche Verpflichtungen.

(2) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, das heißt Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben demzufolge insbesondere das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit voll und wirksam auszuüben.

(3) Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(4) Jeder Angehörige der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.

(5) Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik ermöglicht und

erleichtert im Rahmen ihrer geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder ihrer Organisationen.

13. Der Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23. November 1992¹⁰

(Auszug)

Artikel 8

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Angehörigen der slowakischen Minderheit in der Tschechischen Republik und die Angehörigen der tschechischen Minderheit in der Slowakischen Republik das Recht haben, einzeln sowie auch zusammen mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln und ihre Kultur allseitig zu entwickeln, ohne irgendwelche Versuche, sie gegen ihren Willen zu assimilieren.

Die Vertragsparteien werden, im Einklang mit den internationalen, insbesondere europäischen Standards, die Rechte und Grundsätze, die nationale Minderheiten betreffen, achten und erfüllen.

Die Vertragsparteien erklären, dass die im Einführungsabsatz dieses Artikels genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder zusammen mit den anderen Angehörigen ihrer Gruppe

- frei ihre Muttersprache im Privatleben und in der Öffentlichkeit zu benutzen und - neben der Notwendigkeit, die Amtssprache der entsprechenden Staaten zu kennen - ihre Muttersprache vor den staatlichen Organen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung zu benutzen,

- angemessene Formen des Unterrichts ihrer Muttersprache zu haben,

¹⁰ Zbierka zákonov Slovenskej republiky Nr. 212/1993 Slg.

- ihre eigenen wirtschaftlichen, erzieherischen, kulturellen und religiösen Institutionen, Organisationen und Vereine zu gründen und zu unterhalten.

Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Sache der persönlichen Entscheidung jedes Staatsbürgers und aus dieser Zugehörigkeit dürfen für ihn keine Nachteile folgen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für die Personen, die zu den nationalen Minderheiten gehören, dieselben Rechte und Verpflichtungen bestehen wie für die übrigen Staatsangehörigen des Staates.